



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz	2
05.31.0 Bebauungsplan Lazarettgürtel – Hohenstaufengasse, Beschluss	40
07.24.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße 176, Beschluss	44
12.23.0 Bebauungsplan Stattegger Straße – VS Andritz Neu, Beschluss	49
03.26.0 Bebauungsplan Theodor-Körner-Straße – Grabenstraße, Entwurf.....	52
06.16.0 Bebauungsplan Münzgrabenstraße – Dietrichsteinplatz – Kopernikusgasse – Kronesgasse, Entwurf	53
Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher	54
Wertanpassung von ortspolizeilichen Verordnungen der Stadt Graz.....	55
Änderung der Grazer Abfuhrordnung	57
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	58
Berufung auf Bezirksratsmandate	59
Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Graz	63
Satzung Umwelt-Preis der Stadt Graz	71
Richtlinie für Sozialcard, Anpassung der Vorschrift.....	73
Tarife/Entgelte Abfallwirtschaft – Indexanpassung 2020	75
Geschäftsordnung für den Fachbeirat Klimaschutz	78
Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2019.....	81
Nachruf Dechant Monsignore Mag. Franz Fink.....	81
Nachruf DI Florian Neller, Direktor i.R.....	81
Nachruf Gemeinderat a.D. Anton Pleyer.....	81
Impressum	82

KUNDMACHUNG

GZ.: A14-004573/2018/0109

A14-004573/2018/0120

1.0 Räumliches Leitbild (RLB) der Landeshauptstadt Graz

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung (GZ.: ABT13-10.100-285/2015-44) vom 13.02.2020, wurde das 1.0 Räumliche Leitbild (RLB) der Landeshauptstadt Graz in der vom Gemeinderat am 06. Juni 2019 und am 17. Oktober 2019 beschlossenen Fassung genehmigt.

Präambel

Gemäß § 22 Abs. 7 St ROG 2010 soll jede Gemeinde ein räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen. In diesem sind für das Bauland und für Sondernutzungen im Freiland insbesondere der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur Bauungsweise, zum Erschließungssystem, zur Freiraumgestaltung und dergleichen festzulegen. Künftig wird es insbesondere als Grundlage für die Erstellung von Bebauungsplänen und die gutachterliche Tätigkeit in Bauverfahren dienen.

Gemäß der §§ 24 und 22 Abs. 7 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. 117/2017 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seinen Sitzungen vom 06. Juni 2019 und 17. Oktober 2019 das 1.0 Räumliche Leitbild (RLB) als Bestandteil des 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF. beschlossen. Dies stellt somit die 3. Änderung des 4.0 Stadtentwicklungskonzeptes 2013 dar.

§ 1

Umfang und Inhalt

- (1) Geltungsbereich des 1.0 Räumlichen Leitbildes der Landeshauptstadt Graz ist die Gesamtstadt Graz innerhalb der Siedlungsgrenzen gemäß 4.0 STEK idgF. ausgenommen jener Gebiete, in welchen rechtswirksame Bebauungspläne zum Zeitpunkt des Auflagebeschlusses bestehen.
- (2) Genehmigungspflichtige Vorhaben gemäß §§ 19 und 20 Stmk Baugesetz 1995 haben den im 1.0 Räumlichen Leitbild enthaltenen Festlegungen zu entsprechen. Baubewilligungsfreie Vorhaben gemäß § 21 Stmk Baugesetz 1995 sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

(3) Das Räumliche Leitbild der Landeshauptstadt Graz besteht aus dem Verordnungswortlaut, der graphischen Darstellung (Bereichstypenplan Maßstab 1:10.000) samt Planzeichenerklärung und dem zur Verordnung gehörigen Deckplan:

- Teilraumabgrenzungen (Deckplan 1, Maßstab 1:15.000)

Dem 1.0 Räumlichen Leitbild angeschlossen ist der Erläuterungsbericht mit folgender Kartendarstellung:

- Stadtmorphologie (Karte 1, Maßstab 1:15.000)
- Übersicht Maximale Geschoßanzahl (Karte 2, Maßstab 1:15.000)
- Übersicht Offene Erschließungen (Karte 3, Maßstab 1:15.000)
- Übersicht Werbeanlagen (Karte 4, Maßstab 1:15.000)

Bei Widersprüchen zwischen der graphischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2 Plangrundlage

Plangrundlage ist die digitale Katastermappe Stand Oktober 2018.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abstellflächen für Kraftfahrzeuge:
Flächen im Freien, die dem Abstellen sowie der Zu- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen (vgl. § 4 Abs.2 Stmk BauG)
2. Bereichstyp:
Definition der jeweils angestrebten baulich – räumlichen Struktur
3. Gesamtstadt:
Stadtgebiet von Graz, durch Verwaltungsgrenzen definiert
4. Geschoßzahl: angeführt wird die Summe aller oberirdischen Vollgeschoße, maximal ein zusätzliches Dachgeschoß bzw. ein rückversetztes Penthouse zählt nicht als Geschoß gemäß den Angaben im RLB; der Rückversatz muss hierbei in der offenen Bauungsweise umlaufend, in der gekuppelten Bauweise dreiseitig und in der geschlossenen Bauungsweise zweiseitig (hof- und straßenseitig) erfolgen. Bei einem Rückversatz kleiner 2,0 m zählt das Penthouse als Vollgeschoß.
5. „Hochhaus“:
Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m
6. Ins Gebäude integrierte Parkierung:
Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind derart anzuordnen, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden
7. Lage zur Straße - abgerückt:

der Freiraum prägt das Straßenbild, die Bebauung ist weit von der Straßenflucht abgerückt und tritt in den Hintergrund

8. Lage zur Straße – straßenbegleitend:
zwischen Straßenfluchtlinie und straßenseitige Fassade des Gebäudes befindet sich ein Grün – bzw. Freiraumstreifen, der zur Straßenraumgestaltung beiträgt (beispielsweise: Vorgärten, begleitenden Baumstreifen u.ä.)
9. Lage zur Straße - straßenraumbildend:
die straßenseitige Fassade des Gebäudes steht unmittelbar in der Straßenfluchtlinie
10. Offene Erschließung:
Erschließung vor der Gebäudefront bestehend aus außenliegenden horizontalen Gängen entlang mehrerer Nutzungseinheiten inklusive zugehöriger außenliegender offener Stiegenhäuser
11. Teilraum:
Teilbereich der Gesamtstadt, Untergliederung ist im Deckplan¹ zum Räumlichen Leitbild dargestellt.

§ 4 Bereichstypen

Als Bereichstypen kommen in Betracht:

(1) Altstadt und Vorstadt

- a. Charakteristik: weitgehend geschlossene, die Straßen- und Platzräume begrenzende dichte Bebauung, einheitliche Dachformen, starke Funktionsdurchmischung, engmaschiges öffentliches Fußwegenetz, attraktive öffentliche Freiräume.

(2) Blockrandbebauung

- a. Charakteristik: straßenbegleitende und straßenraumbildenden Bebauung mit begrünten Höfen und teilweise mit begrünten Vorgärten, meist durchgehende Bauflucht, häufig einheitliche Traufhöhe.

(3) Straßenrandbebauung

- a. Charakteristik: straßenbegleitende und straßenraumbildende lineare Bebauung, die Lärm- und Emissionsschutz für die straßenabgewandte Seite bildet.

(4) Vororte mit Zentrumsfunktion

- a. Charakteristik: überkommene Siedlungsstruktur ehemaliger Vororte, stark straßenraumbildende, häufig kleinteilige Bebauung mit differenziertem Baufluchtlinienverlauf (zB: Krümmung u.ä.), nutzungsdurchmischte Erdgeschoßzone.

(5) Geschoßbau

- a. Charakteristik: kompakte mehrgeschossige Bebauung, vorwiegend in offener Bebauungsweise und mit siedlungsöffentlichen Freiräumen, meist lineare Baukörper, sowohl als Einzelobjekt als auch in Form von raumbildenden Anlagen, meist nutzungsdurchmischt.

(6) Wohnanlagen und verdichteter Flachbau

- a. Charakteristik: Bebauung mit mäßiger Höhenentwicklung mit vorrangiger Wohnnutzung, häufig in gekuppelter oder geschlossener Bauweise, Kombination an privaten und siedlungsöffentlichen Freiräumen, teilweise hofbildend.

(7) Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe

- a. Charakteristik: mehrgeschossige punktuelle Bebauung in offener Bebauungsweise mit annähernd quadratischen bis leicht rechteckigen (max. 2:3) Proportionen, stark durchgrünte Freiräume, häufig funktionsdurchmischt.

(8) Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels

- a. Charakteristik: kleinteilige Bebauung geringer Höhe in offener, gekuppelter oder geschlossener Bebauungsweise mit vorwiegend privaten Freiräumen und hohem Durchgrünungsgrad.

(9) Baugebiete im Grüngürtel

- a. Charakteristik: kleinteilige Bebauung mit geringen Baukörperhöhen, hohem Durchgrünungs- und geringem Versiegelungsgrad sowie vorwiegend privaten Freiräumen, geprägt von der bestehenden Topographie des Grazer Grüngürtels.

(10) Betriebsgebiete

- a. Charakteristik: mehrgeschossige oft großflächige Bebauungen für Produktion, Gewerbe, Handel oder Dienstleistungen; oft ergänzt durch flächige Nutzungen für Parkierungen, Manipulation, Lagerungen o.ä.; durch Gestaltung der Freiräume und Grünausstattung erfolgt die Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

(11) Öffentliche Einrichtungen

- a. Charakteristik: von funktionellen Erfordernissen einer bestimmten Nutzung geprägte Bebauung; meist großvolumige Baukörper, die als Ensemble in Erscheinung treten; hochwertige Gestaltung der Frei- und Grünräume, gute fußläufige Durchwegung, Freiräume als Begegnungs- und Kommunikationszonen gestaltet.

(12) Entwicklungsbereiche

- a. Charakteristik: zurzeit großflächig unbebaute Gebiete, Konversionsflächen oder Bereiche, die künftig einer Umstrukturierung unterzogen werden; die angestrebte Charakteristik wird jeweils erst im Zuge weiterführender Planungen festgelegt.

- (13) Dorfgebiete
- a. Charakteristik: Bebauungen geringer Höhe mit einem Ordnungsprinzip, dass sich aus der traditionell bäuerlichen Nutzungen ergeben hat, räumlich differenzierter oftmals gekrümmter Straßenverlauf, kleinteilige Parzellierung, Verbindung der Bebauung mit den ursprünglichen Flurformen.

§ 5 Gebietsabgrenzung

- (1) Abweichungen zur Abgrenzung der Bereichstypen gemäß § 4 sind in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienhaus-Bauplatztiefe zulässig, sofern die Abgrenzung nicht nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt bzw. in Form von Widmungsgrenzen im Flächenwidmungsplan bereits konkretisiert worden ist.
- (2) Sind im Bereichstypenplan zwei Bereichstypen für ein Gebiet (schraffierte Fläche) festgelegt, so gelten in den nachgeordneten Verfahren (Bebauungsplanung, Bauverfahren) die der Flächenwidmungsplanausweisung dieses Gebiets entsprechenden Bestimmungen des RLB. Ist einer der beiden Bereichstypen die Straßenrandbebauung, so gelten die festgelegten Bereichstypen als gleichwertige Optionen unabhängig von der Flächenwidmungsplanausweisung.
- (3) Baulandflächen im Flächenwidmungsplan, die relative Siedlungsgrenzen überschreiten, sind dem Bereichstyp jenseits der jeweiligen relativen Siedlungsgrenze zuzuordnen.

§ 6
Festlegungen zu den Bereichstypen (Gesamtstadt)

Die Gesamtstädtischen Festlegungen werden durch die Festlegungen im Teilraum gemäß § 8 konkretisiert.
Der Spielraum der gesamtstädtischen Festlegungen wird durch Festlegungen im Teilraum teilweise eingeschränkt und ergänzt.

Bereichstyp	Rahmen der Ge- schoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Funktionsdurch- mischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§ 4 Abs. 1 (Altstadt und Vorstadt)	-	geschlos- sen, gekup- pelt	straßenraumbil- dend	Im Zuge von Bebau- ungsplänen verbindli- che Festlegungen tref- fen	-	Tiefgarage (im Neubaufall)	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen
§ 4 Abs. 2 (Blockrand- bebauung)	-	geschlossen	straßenraumbil- dend, straßenbe- gleitend	Im Zuge von Bebau- ungsplänen verbindli- che Festlegungen tref- fen	Begrünung der Vorgärten und Innenhöfe	Tiefgarage (im Neubaufall), keine Abstellflächen für Kraftfahr- zeuge in Innenhöfen und Vorgärten	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Aus- schluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebauung)	-	geschlos- sen, gekup- pelt	straßenraumbil- dend, straßenbe- gleitend	Im Zuge von Bebau- ungsplänen verbindli- che Festlegungen tref- fen – im straßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall); allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stell- plätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatz- größe zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Aus- schluss von straßenbegleitenden Lärmschutzwänden
§ 4 Abs. 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	-	geschlos- sen, gekup- pelt; tlw. offen	straßenraumbil- dend, straßenbe- gleitend	Im Zuge von Bebau- ungsplänen verbindli- che Festlegungen tref- fen – im straßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall), bei Zubau auch andere Formen der Parkierung zulässig, sofern mit dem Ortsbild verträglich	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen, Fortfüh- rung des kleinteiligen Charakters, Ausschluss von straßenseiti- gen Lärmschutzwänden
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	–	Im Zuge von Bebau- ungsplänen verbindli- che Festlegungen tref- fen –zumindest im stra- ßenseitigen Erdgeschoß	-	Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stell- plätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatz- größe zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	-
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichteter Flachbau)	max.2G- 4G	-	Abgerückt, straßen- begleitend	-	Einfriedungen max. 1,50m – 1,80m hoch und überwie- gend blickdurchlässig	Tiefgarage im (Neubaufall) bzw. ins Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stell- plätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bau- platzgröße zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topogra- phie vereinbar	Ausschluss von offenen Erschließungen zu angrenzenden klein- teiligen Wohngebieten; etwaige offenen Stellplätze sind im Nah- bereich der Straße anzuordnen allenfalls unter Berücksichtigung der charakteristischen Vorgartenzone

Bereichstyp	Rahmen der Ge- schoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Funktionsdurch- mischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§ 4 Abs. 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	max. 2G- 5G	offen	Abgerückt, straßenbegleitend	-	Begrünung der Vorgartenzone, Einfriedungen überwiegend blickdurchlässig, Erhalt des durchgrünten Charakters, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Tiefgarage oder in Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bauplatzgröße zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topographie vereinbar	Grundrissliche Proportionen der Hauptgebäude annähernd quadratisch; Ausschluss von offenen Erschließungen, Ausschluss von außenliegenden Bauteilen (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.), die in den Grenzabstand lt Stmk BauGesetz hineinragen; etwaige offene Stellplätze sind im Nahbereich der Straße anzuordnen
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels)	max. 1G- 3G	Offen, gekuppelt, geschlossen	Abgerückt, straßenbegleitend	-	allenfalls Erhalt bestehender zusammenhängender Grünflächen; Einfriedungen max. 1,50m - 1,80m hoch und überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße allenfalls unter Beachtung der charakteristischen Vorgartenzone	Erhalt des durchgrünten Charakters ; allenfalls Aufnahme von Gebäudefluchten; Ausschluss von offenen Erschließungen
§ 4 Abs. 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	Gemäß § 8 Abs. 5 und Abs. 6 des 4.0 STEK	Offen, gekuppelt	Abgerückt (allenfalls bestehende Gebäudefluchten aufnehmen)	-	In Hanglagen: Begrünung von Flachdächern gemäß § 26 (24) 4.02 STEK; Einfriedungen max. 1,50m – 1,80m hoch und überwiegend blickdurchlässig, Ausschluss von abschottenden flächigen Elementen	Ins Gebäude integriert, in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße	Ausschluss von offenen Erschließungen

Bereichstyp	Rahmen der Ge- schoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Funktionsdurch- mischung	Begrünung, Einfriedungen, Sichtschutz u.a.	Zulässige Formen der Parkierung	Sonstige Festlegungen
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	Abgerückt, straßen- begleitend	-	Erhalt und Ausbau von Stra- ßenbegleitenden Baumpflan- zungen; Ausbildung von grü- nen Rändern	Tief- oder Hochgaragen, Stellplätze im Bereich von Abstellflä- chen im Freien nur im untergeordneten Ausmaß und mit ent- sprechender Begrünung	-
§ 4 Abs. 11 (Öffentli- che Einrichtungen)	-	-	-	Öffentliche Nutzung	-	Tief- oder Hochgaragen, Stellplätze im Bereich von Abstellflä- chen im Freien nur im untergeordneten Ausmaß und mit ent- sprechender Begrünung	-
§ 4 Abs. 12 (Entwick- lungsbereiche)	-	-		Im Zuge von Bebau- ungsplänen verbindli- che Festlegungen tref- fen	-	Tiefgarage (im Neubaufall), allenfalls Hochgaragen im Übergang zu stark emittierenden Verkehrsbändern und Betrieben, Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stell- plätze in freier Aufstellung in verträglicher Relation zur Bau- platzgröße zulässig, sofern mit Gebietscharakter und Topogra- phie vereinbar	-
§ 4 Abs. 13 (Dorfge- biete)	max.1G - 2G	Offen, ge- kuppelt	straßenraumbil- dend	-	Erhalt der bestehenden Durchgrünung, Einfriedungen max. 1,50m – 1,80m hoch und überwiegend blickdurch- lässig, Ausschluss von ab- schottenden flächigen Ele- menten	Ins Gebäude integriert; Bei überwiegender Wohnnutzung ist die Errichtung von PKW- Stellplätze in freier Aufstellung in verträgli- cher Relation zur Bauplatzgröße zulässig, sofern mit Gebietscha- rakter und Topographie vereinbar	Fortführung einer kleinteiligen Parzellierung bzw. des kleinteili- gen Charakters, Fortführung des straßenraumbildenden Bebau- ungsprinzips, Proportionen und Maßstäblichkeit der Gebäude und Räume des jeweiligen Dorfgebietes sind aufzunehmen, Sat- teldach als vorrangige Dachform für Hauptgebäude

§ 6a

Gestaltung der Werbeanlagen in Abhängigkeit zum Bereichstyp

Die Festlegungen stellen einen maximalen Rahmen dar. Das Maß der Ausnutzung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation und insbesondere unter Berücksichtigung der Parameter Maßstäblichkeit, Breite des Straßenraums, Beeinträchtigung von Sichtachsen, Fassadengeometrie, Häufung, Fernwirkung und Nutzung festzulegen.

Die angegebenen Größen beziehen sich jeweils auf Einzelanlagen.

Bereichstypen	Größe					Höhe				Abstand zur Straße			
	Schriftzüge	Kleinstformat	Kleinformat	Großformat	Überformat	Max. Oberkante 2,50 m	Parapethöhe 1. OG bzw. Max. Oberkante 5,00 m	Höhenbeschränkung lt. Höhenprofil **	Dachwerbung h = max. 3,50 m	Am Gebäude montiert	Abstand 0,0 - 2,0 m	entfällt	Abstand lt. Höhenprofil**
1. Altstadt und Vorstadt	<i>Regelungen zu Werbeanlagen sind im GAEG 2008 enthalten!</i>												
2. Blockrandbebauung *	+	+	+ ¹⁾			+ ²⁾	+ ¹⁾			+	+		
3a. Straßenrandbebauung	+	+	+ ¹⁾				+ ¹⁾			+	+		
3b. Straßenrandbebauung überwiegend kommerziell genutzt	+	+	+	+				+	+	+			+ ³⁾
4. Vororte mit Zentrumsfunktion *	+	+	+			+ ²⁾	+			+	+		
5. Geschoßbau	+	+	+				+			+		entfällt	+
6. Wohnanlagen und verdichteter Flachbau	+	+	+				+			+		entfällt	+
7. Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe	+	+				+ ²⁾	+			+	+		
8. kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels	+	+				+				+	+		
9. Baugebiete im Grüngürtel	+	+				+				+	+		
10. Betriebsgebiete	+	+	+	+	+			+	+	+			+ ³⁾
11. Öffentliche Einrichtungen	<i>Angrenzende Bereichstypen bzw. Gebäudetypologie beachten!</i>												
12. Entwicklungsgebiete	<i>Festlegungen sind im Zuge der Entwicklung des Gebietsbereiches zu definieren!</i>												
13. Dorfgebiete*	+	+				+				+	+		

* ausgenommen Bereiche innerhalb der Altstadtsschutzzonen gem. GAEG 2008

** Höhenprofil für die Einfügung von Werbeanlagen wird wie folgt definiert:

Freistehende Werbeanlagen müssen in der Regel einen Abstand von mindestens 2,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Die maximal zulässige Höhe beträgt hierbei 6,0 m.

Freistehende Werbeanlagen, die näher an die Straßenflucht heranrücken, sind in ihrer Höhe zu reduzieren. Dabei ist ein gedachter abfallender Neigungswinkel von 60 Grad zu berücksichtigen. Höhere Werbeanlagen (bis zur anderthalbfachen Gebäudehöhe) sind ausschließlich bei einem erhöhten Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig; dabei ist ab einer Höhe von 6,0 m ein gedachter Neigungswinkel von 60 Grad zu berücksichtigen und als Hüllkurve zu betrachten.

1) Ausgenommen Werbeflächen auf Feuermauern, auf Feuermauern sind auch großflächigere Werbeanlagen zulässig unter Berücksichtigung der Einfügung in das Straßen- und Ortsbild

2) Diese Höhenbeschränkung betrifft ausschließlich freistehende Werbeanlagen.

3) Ausgenommen Plakatwechsler mit einer lichten Höhe von min. 2,50 m

§ 7

Teilraumgliederung

Die Gesamtstadt wird in folgende Teilräume gegliedert:

- Teilraum 1 – Innenstadt
- Teilraum 2 – Gründerzeitviertel Geidorf – St. Leonhard - Jakomini
- Teilraum 3 – Murvorstadt Lend - Gries
- Teilraum 4 – Graben - Theodor Körner Straße
- Teilraum 5 – Reinerkogel
- Teilraum 6 – Rosenhain – Schubertstraße
- Teilraum 7 – St. Peter Süd - Harmsdorf
- Teilraum 8 – Conrad-von-Hötzendorfstraße
- Teilraum 9 – Jakomini Süd - Schönau
- Teilraum 10 – Puntigam Nord - Karlau
- Teilraum 11 – Straßgang Nord – Kärntnerstraße
- Teilraum 12 – Wetzelsdorf Reininghaus
- Teilraum 13 – Eggenberg - Alte Poststraße
- Teilraum 14 – Mühlgang Nord - Kalvarienberg
- Teilraum 15 – Andritzer Becken
- Teilraum 16 – Göstinger Tal
- Teilraum 17 – Mariatroster Tal
- Teilraum 18 – Stiftingtal
- Teilraum 19 – Auf der Ries
- Teilraum 20 – Ragnitztal
- Teilraum 21 – Ruckerlberg – Lustbühel
- Teilraum 22 – Petersbergen
- Teilraum 23 – Autal und Messendorf

- Teilraum 24 – Engelsdorf – Murfeld
- Teilraum 25 – Rudersdorf
- Teilraum 26 – Puntigam Süd West
- Teilraum 27 – Straßgang Süd
- Teilraum 28 - Raach
- Teilraum 29 - Weinzödl

Die Abgrenzung der Teilräume ist im Deckplan 1 zum Räumlichen Leitbild festgelegt.

§ 8

Festlegungen zu den Bereichstypen (Teilräume)

(1) Die gesamtstädtischen Festlegungen werden durch die Festlegungen im Teilraum konkretisiert, der Spielraum der gesamtstädtischen Festlegungen durch Festlegungen im Teilraum teilweise eingeschränkt und/oder ergänzt.

(2) Liste der Festlegungen auf Ebene Teilraum:

1. Teilraum 1 – Innenstadt:

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 1 (Altstadt und Vor- stadt)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 2 (Blockrand- bebauung)	-	-	-	-

2. Teilraum 2 – Gründerzeitviertel Geidorf – St. Leonhard - Jakomini

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 1 (Altstadt und Vor- stadt)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 2 (Blockrand- bebauung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	max.3G	-	-	-
§ 4 Abs. 7 (Villen- viertel u. offene Be- bauung mäßiger Höhe)	max. 3G - 4G	-	-	
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	mind. 3G	-	straßenbegleitend	-
§ 4 Abs. 11 (Öffentliche Einrichtun- gen)	-	-	-	-

3. Teilraum 3 – Murvorstadt Lend - Gries

Bereichs- typ	Rahmen der Ge- schoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 1 (Altstadt und Vor- stadt)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 2 (Block- randbe- bauung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbe- bauung)	mind. 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	Straßenraumbildend oder straßenbeglei- tend	Schaffung von emissionsgeschützten Frei- räumen
§ 4 Abs. 6 (Wohnan- lagen und verdichte- ter Flach- bau)	-	-	straßenbegleitend	Ausschluss von straßenseitigen offenen Er- schließungen
§ 4 Abs. 8 (Klein- teilig strukturierte Ge- biete au- ßerhalb des Grün- gürtels)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	mind. 3G	-	straßenraumbildend straßenbegleitend	-
§ 4 Abs. 11 (Öffentli- che Ein- richtun- gen)	-	-	-	-

§ 4 Abs. 12 (Entwicklungsbe- reiche)	-	-	-	-
--	---	---	---	---

4. Teilraum 4 – Graben - Theodor Körner Straße

Bereichs- typ	Rahmen der Ge- schoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 2 (Block- randbe- bauung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	Abtreppung der Baukörperhöhen zur Mur hin	-	–	Fußläufige Anbindung an die Murprome- nade sicherstellen
§ 4 Abs. 7 (Villenvier- tel u. of- fene Be- bauung mäßiger Höhe)	max. 2G - 3G	-	-	-

5. Teilraum 5 – Reinerkogel

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	abgerückt	-
§ 4 Abs. 6 (Wohnan- lagen und verdichte- ter Flachbau)	max. 3G	-	-	Ausschluss von straßenseitigen of- fenen Erschließungen
§ 4 Abs. 9 (Bauge- biete im Grüngürtel)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 11 (Öffentli- che Einrichtungen)	-	-	Straßenbeglei- tend, abgerückt	Fußläufige Durchwegung sicherstel- len, Begrünung von Flachdächern,

6. Teilraum 6 – Rosenhain – Schubertstraße

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebauung)	mind. 2G	-	-	-

§ 4 Abs. 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	max. 2G - 4G	-	-	-
--	--------------	---	---	---

7. Teilraum 7 – St. Peter Süd - Harmsdorf

Bereichstyp	Rahmen der Geschöszahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßenrandbebauung)	außer Münzgrabenstr. mind. 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoßbau)	mind. 3G	-	-	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen
§ 4 Abs. 6 (Wohnanlagen und verdichteter Flachbau)	-	-	straßenbegleitend	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen
§ 4 Abs. 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	im Bereich Hofstatt: max. 3 G	-	-	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels)	-	Vorzugsweise offen	-	Erhalt zusammenhängender bauplatzübergreifender Grünflächen im Siedlungsgebiet
§ 4 Abs. 10 (Betriebsgebiete)	-	-	-	-

8. Teilraum 8 – Conrad von Hötendorf Straße

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 2 (Blockrand- bebauung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	mind. 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	Straßenbegleitend in Bereichen mit star- ker Emissionsbelas- tung	Ausschluss von straßenseitigen offenen Er- schließungen; Schaffung von emissionsge- schützten Freiräumen
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	max. 2G- max. 3G	-	straßenbegleitend	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 11 (Öffentliche Einrichtun- gen)	-	-	-	Ausbildung von straßenbegleitenden grünen Rändern

9. Teilraum 9 – Jakomini Süd - Schönan

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 2 (Blockrand- bebauung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	-	Ausschluss von straßenseitigen offenen Er- schließungen, Schaffung von emissionsge- schützten Freiräumen
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	max. 2G- 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 12 (Entwick- lungsberei- che)	-	-	-	-

10. Teilraum 10 – Puntigam Nord - Karlau

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 2 (Blockrand- bebauung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	mind . 3G	-	straßenbegleitend	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	—	Schaffung von emissionsgeschützten Freiräu- men; vorzugsweise hofbildende Bebauung
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	max. 2G- 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Ge- biete au- ßerhalb des Grüngür- tels)	-	Vorzugs- weise ge- kuppelt o- der ge- schlossen	-	Erhalt zusammenhängender bauplatzüber- greifender Grünflächen im Siedlungsgebiet
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	-	Schaffung eines durchgrünten Charakters ent- lang der Mur
§ 4 Abs. 11 (Öffentliche Einrichtun- gen)	-	-	-	-

11. Teilraum 11 – Straßgang Nord – Kärntnerstraße

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	mind. 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	Entlang der Straßganger Str mind. 3G	-	-	Schaffung von emissionsgeschützten Freiräu- men; vorzugsweise hofbildende Bebauung
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	-	vorzugs- weise ge- kuppelt	-	-
§ 4 Abs. 7 (Villenvier- tel u. of- fene Be- bauung mä- ßiger Höhe)	max. 2G- 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Ge- biete au- ßerhalb des Grüngür- tels)	-	-	-	Erhalt zusammenhängender bauplatzüber- greifender Grünflächen im Siedlungsgebiet
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 11 (Öffentliche Einrichtun- gen)	-	-	-	Erhalt des durchgrünten Charakters Sicherung einer fußläufigen Durchlässigkeit

12. Teilraum 12 – Wetzelsdorf Reininghaus

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 2 (Blockrand- bebauung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	mind. 3G - ausgenom- men Eckert- straße	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	mind .3G	-	-	-
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	max.2G- 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 7 (Villenvier- tel u. of- fene Be- bauung mäßiger Höhe)	max. 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Ge- biete au- ßerhalb des Grüngür- tels)	-	-	-	Erhalt zusammenhängender bauplatzüber- greifender Grünflächen im Siedlungsgebiet
§ 4 Abs. 9 (Bauge- biete im Grüngürtel)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	Abgerückt, straßen- begleitend	-

§ 4 Abs. 12 (Entwick- lungsberei- che)	-	-	-	-
---	---	---	---	---

13. Teilraum 13 – Eggenberg - Alte Poststraße

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 2 (Blockrand- bebauung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	Eggenberger Str mind. 3G	In der Eckertstr auch offene Bebauungs- weise mög- lich	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	-	Ausschluss von straßenseitigen offenen Er- schließungen; Schaffung von emissionsge- schützten Freiräumen; vorzugsweise hofbil- dende Bebauung
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	Eggenberger Allee und Grasbergstr. Max. 3G	-	-	Ausschluss von außenliegenden Bauteilen (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.), die in den Grenzabstands lt Stmk BauGesetz hineinragen
§ 4 Abs. 7 (Villenvier- tel u. of- fene Be- bauung mäßiger Höhe)	max. 2G- 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 9 (Bauge- biete im Grüngürtel)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	straßenbegleitend	Durchgrünung anstreben
§ 4 Abs. 11 (Öffentliche Einrichtun- gen)	-	-	-	-

§ 4 Abs. 12 (Entwick- lungsberei- che)	-	-	-	Entwicklung auf Basis der vorliegenden Mas- terpläne
§ 4 Abs. 13 (Dorfge- biete)	-	-	-	-

14. Teilraum 14 – Mühlgang Nord – Kalvarienberg

Bereichstyp	Rahmen der Ge- schoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebauung)	mind. 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	Entlang hochrangi- ger Straßen: gekuppelt	Augasse: straßen- begleitend, stra- ßenraumbildend	Ausschluss von straßenseitigen offe- nen Erschließungen bzw. offenen Er- schließungen zu angrenzenden klein- teiligen Wohngebieten; Schaffung von emissionsgeschützten Freiräu- men
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngür- tels)	Im Bereich Kalvarien- bergstraße max. 1G- 2G	-	-	Kalvarienbergstraße: Sichtachse zu Kirche erhalten
§ 4 Abs. 10 (Betriebsge- biete)	-	-	-	Begrünung von Flachdächern gemäß § 26 Abs. 24 4.02 STEK, Schaffung ei- nes durchgrüntes Charakters entlang der Mauer

15. Teilraum 15 – Andritzer Becken

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	-	-	-	Erhalt der Durchgrünung
§ 4 Abs. 4 (Vororte mit Zent- rumsfunk- tion)	-	Vorwiegend gekuppelt	straßenraumbildend, straßenbegleitend	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	—	Ausschluss von straßenseitigen offenen Er- schließungen bzw. offenen Erschließungen zu angrenzenden kleinteiligen Wohngebieten; Schaffung von emissionsgeschützten Freiräu- men
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	Im Übergang zu kleinteili- gen Struktu- ren max. 2- 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 7 (Villenvier- tel u. of- fene Be- bauung mäßiger Höhe)	max. 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Ge- biete außer- halb des Grüngürtels)	-	-	-	Allenfalls Erhalt zusammenhängender bau- platzübergreifender Grünflächen im Sied- lungsgebiet -
§ 4 Abs. 9 (Bauge- biete im Grüngürtel)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	Entlang der Weinzöttlstr. mind. 3G	-	Abgerückt, straßen- begleitend	-

§ 4 Abs. 13 (Dorfgebiete)	-	-	-	-
------------------------------	---	---	---	---

16. Teilraum 16 – Göstinger Tal

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	-	Gekuppelt, tlw. offen	straßenbegleitend	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 6 (Wohnanlagen und verdichteter Flachbau)	max. 2G - 3G	-	Straßenbegleitend entlang hochrangiger Straßen	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	Abgerückt, straßen- begleitend	-

17. Teilraum 17 – Mariatroster Tal

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	mind. 2G	gekuppelt	-	Erhalt des durchgrünten Charakters
§ 4 Abs. 4 (Vororte mit Zent- rumsfunk- tion)	mind. 2G	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	-	-	-	Ausschluss von außenliegenden Bauteilen (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.), die in den Grenzabstands lt Stmk BauGesetz hineinra- gen-
§ 4 Abs. 7 (Villenvier- tel u. of- fene Be- bauung mäßiger Höhe)	max. 3G	-	Weitgehend abge- rückt	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Ge- biete au- ßerhalb des Grüngür- tels)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 9 (Bauge- biete im Grüngürtel)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 13 (Dorfge- biete)	-	-	-	-

18. Teilraum 18 – Stiftingtal

Bereichstyp	Rahmen der Geschoß- zahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 6 (Wohnanlagen und verdichteter Flachbau)	-	-	-	Ausschluss von außenliegenden Bauteilen (Stiegenhäuser, Balkone u.dgl.), die in den Grenzabstands lt Stmk BauGesetz hineinragen-
§ 4 Abs. 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 11 (Öffentliche Einrichtungen)	-	-	-	Sicherung der Durchwegung und Durchgrünung

19. Teilraum 19 – Auf der Ries

Bereichstyp	Rahmen der Geschoß- zahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	-	-	-	-

20. Teilraum 20 – Ragnitztal

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	mind. 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Ge- biete au- ßerhalb des Grüngür- tels)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 9 (Bauge- biete im Grüngürtel)	-	-	-	-

21. Teilraum 21 – Ruckerlberg – Lustbühel

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 2 (Blockrandbebauung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 3 (Straßenrandbebauung)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 6 (Wohnanlagen und verdichteter Flachbau)	-	-	-	Erhalt des durchgrünten Charakters
§ 4 Abs. 7 (Villenviertel u. offene Bebauung mäßiger Höhe)	max. 3G – 4G	-	-	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	-	-	-	-

22. Teilraum 22 – Petersbergen

Bereichstyp	Rahmen der Geschoß- zahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	-	-	-	-

23. Teilraum 23 – Autal und Messendorf

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	mind. 2G- 3G	Vorwiegend gekuppelt	-	Erhalt des durchgrünten Charakters
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Ge- biete au- ßerhalb des Grüngür- tels)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 9 (Bauge- biete im Grüngürtel)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	-	-

24. Teilraum 24 – Engelsdorf – Murfeld

Bereichstyp	Rahmen der Geschoß- zahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebauung)	mind. 2G	-	-	-
§ 4 Abs. 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	-	Ausschluss von offenen Erschließun- gen zu angrenzenden kleinteiligen Wohngebieten; Durchwegungen si- cherstellen
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichteter Flachbau)	max. 2G- 3G	-	-	Allenfalls Erhalt bauplatzübergreifen- der Grünflächen im Siedlungsgebiet (Erhalt der „Grünen Mitte“)
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grün- gürtels)	-	-	-	Allenfalls Erhalt zusammenhängen- der bauplatzübergreifender Grünflä- chen im Siedlungsgebiet
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	Abgestufte Höhen hin zu Nachbar- bebauungen	-	-	-
§ 4 Abs. 12 (Entwick- lungsbereiche)	-	-	-	Entwicklung auf Basis eines Master- plans

25. Teilraum 25 – Rudersdorf

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßen- randbebau- ung)	mind. 3G	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichte- ter Flach- bau)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Ge- biete au- ßerhalb des Grüngür- tels)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	-	Schaffung eines durchgrünten Charakters ent- lang der Mur, Sicherung der Durchwegung und Durchgrünung
§ 4 Abs. 13 (Dorfge- biete)	-	-	-	-

26. Teilraum 26 – Puntigam Süd West

Bereichstyp	Rahmen der Geschoß- zahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschoß- bau)	-	-	-	Ausschluss von straßenseitigen offe- nen Erschließungen, Schaffung von emissionsgeschützten Freiräumen
§ 4 Abs. 6 (Wohnanla- gen und verdichteter Flachbau)	-	-	-	Ausschluss von außenliegenden Bau- teilen (Stiegehäuser, Balkone u.dgl.), die in den Grenzabstands lt Stmk BauGesetz hineinragen-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grün- gürtels)	-	-	-	Allenfalls Erhalt zusammenhängen- der bauplatzübergreifender Grünflä- chen im Siedlungsgebiet
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	-	-	-	Sicherung der Durchwegung und Durchgrünung

27. Teilraum 27 – Straßgang Süd

Bereichstyp	Rahmen der Geschößzahl	Bebauungsweise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 3 (Straßenrandbebauung)	mind. 2G - 3G	-	straßenbegleitend	-
§ 4 Abs. 4 (Vororte mit Zentrumsfunktion)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 5 (Geschößbau)	-	-	-	Ausschluss von straßenseitigen offenen Erschließungen bzw. offenen Erschließungen zu angrenzenden kleinteiligen Wohngebieten;
§ 4 Abs. 6 (Wohnanlagen und verdichteter Flachbau)	max. 2G - max. 3G	-	-	Ausschluss von außenliegenden Bauteilen (Stiegehäuser, Balkone u.dgl.), die in den Grenzabstands lt Stmk BauGesetz hineinragen-
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels)	-	-	-	Allenfalls Erhalt zusammenhängender bauplatzübergreifender Grünflächen im Siedlungsgebiet
§ 4 Abs. 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebsgebiete)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 13 (Dorfgebiete)	-	-	-	-

28. Teilraum 28 - Raach und Teilraum 29 - Weinzödl

Bereichstyp	Rahmen der Geschoßzahl	Bebauungs- weise	Lage zur Straße	Ergänzende Festlegungen
§ 4 Abs. 8 (Kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grün- gürtels)	-	Vorzugs- weise ge- kuppelt	-	-
§ 4 Abs. 9 (Baugebiete im Grüngürtel)	-	-	-	-
§ 4 Abs. 10 (Betriebs- gebiete)	Keine Behin- derung des Frischlufztzu- bringers zu- lässig	-	Abgerückt, straßen- begleitend	Intensive Dachbegrünung, Gebäu- deausrichtung nach stadtklimatolo- gischen Parametern
§ 4 Abs. 13 (Dorfge- biete)	-	-	-	-

§ 9 Ausnahmebestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen gemäß § 6, § 6a und § 8 können auf Basis der Kriterien und Begründungen gemäß Abs.1 – 6 Ausnahmen im Bebauungsplanverfahren und im Bauverfahren festgelegt bzw. genehmigt werden. In Bauverfahren ist hierfür jedenfalls ein positives städtebauliches Gutachten erforderlich.

(1) Ausnahmen hinsichtlich Geschoßanzahl:

- Lage im Bereich eines festgelegten Hochhausstandortes
- Setzung eines kleinräumigen städtebaulichen Akzentes im Sinne des Ortsbildes (zB: Überhöhung der Ecke im Bereich von Blockrandbebauungen)
- Ausbildung eines kleinräumigen Übergangs zu erhaltenswerten Beständen
- Wenn unter Einhaltung der Bestimmung ein rechtswidriger Zustand gemäß Stmk. Baugesetz entstünde
- Im Zuge einer großen zusammenhängenden Planung im Zusammenhang mit qualitätssichernden Maßnahmen und/oder Verfahren
- wenn eine höhere Geschoßzahl erforderlich ist, um dem Straßenbild gerecht zu werden

(2) Ausnahmen hinsichtlich der Bebauungsweise:

- Wenn unter Einhaltung der Bestimmung ein rechtswidriger Zustand gemäß Stmk. Baugesetz entstünde
- Wenn das charakteristische Erscheinungsbild des Bereichstypen aufgrund der bestehenden Parzellierung nur durch eine andere als die festgelegte Bebauungsweise erreichbar ist

(3) Ausnahmen hinsichtlich der Lage zur Straße:

- Setzung eines kleinräumigen Akzentes im Sinne des Ortsbildes (zB: punktuelle Aufweitung oder Verengung des Straßenraums)
- Im Zuge des Umgangs mit bestehenden Feuermauern bzw. bestehenden Baufluchten

(4) Ausnahmen hinsichtlich der zulässigen Formen des Parkierens:

- Zur Schaffung von behindertengerechten Parkplätzen
- Bei Bauplatzgrößen unter 1000m² kann die allenfalls erforderliche Tiefgarage durch ins Gebäude integrierte Parkierungsformen ersetzt werden. Hierbei ist auf die Vermeidung von Schallschutz- und Emissionsnachteilen zu achten.
- Bei einer überwiegenden Nicht – Wohnnutzung, die offene Stellplätze per se erfordert (beispielsweise: Autohandel, Lebensmittelhandel u.dgl.), sind diese nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zulässig
- Bei Kleinbetrieben (Bauplatz unter 1000m²) können unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen und der verträglichen Einfügung offene Stellplätze im maximalen Ausmaß der Pflichtstellplätze lt. Stmk BauG genehmigt werden

(5) Ausnahmen hinsichtlich Begrünung und Einfriedungen/Sichtschutz:

- Im Falle einer nachweislich ortsüblichen größeren Zaunhöhe, kann eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe zugelassen werden. Die Vorgaben zur Blickdurchlässigkeit sind jedenfalls einzuhalten.
- Eine Ausnahme hinsichtlich abschottender flächiger Elemente ist zulässig, wenn dies im Sinne des Altstadt- bzw. Denkmalschutzes erforderlich ist bzw. wenn dies eine Nutzung im öffentlichen Interesse erfordert.

(6) Ausnahmen hinsichtlich Werbeanlagen:

- Bei einer überwiegenden Nicht-Wohnnutzung in den Bereichstypen „Vororte mit Zentrumsfunktion“, „Wohnanlagen und verdichteter Flachbau“, „Villenviertel und offene Bebauung mäßiger Höhe“, „kleinteilig strukturierte Gebiete außerhalb des Grüngürtels“ und „Baugebiete im Grüngürtel“ nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eine Überschreitung der Größe und Höhe gemäß § 6a für Standortwerbung zulässig.
- In Abstimmung auf die jeweilige Fassadengliederung kann die Höhenbeschränkung für Standortwerbung an der Fassade geringfügig überschritten werden.
- Unter den genannten Voraussetzungen sind allenfalls Abweichungen von der Größe lt. Bereichstyp zulässig:
 - Bei Baustelleneinfriedungen und temporären Gerüstwerbungen nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
 - Bei Werbeanlagen, die in kleinteiliges Stadtmobiliar (Wartehäuschen und dgl.) integriert sind, nach Maßgabe der Einfügung ins Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
 - Bei Umbau und/oder Ersatz von vor dem 09.02.2018 genehmigten Anlagen, wenn dies zu einer deutlichen Verbesserung im Ortsbild führt. Dies ist der Fall,
 - wenn es zu einer Reduktion der Ansichtsfläche um insgesamt mindestens ein Drittel kommt
 - oder
 - wenn bisher durchlaufende Plakatwände segmentiert werden und die Ansichtsfläche entsprechend reduziert wird.
 - Bei alleinstehenden Einzelanlagen ist eine qualitative Verbesserung erforderlich.

§ 10 „Hochhausstandorte“

- (1) „Hochhäuser“ im Sinne der ggst. Verordnung sind Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32m.
- (2) Im Bereichstypenplan werden folgende Bereiche als mögliche Hochhausstandorte gekennzeichnet:
 - a. Umfeld des künftigen NVK Gösting
 - b. Umfeld Grazer Hauptbahnhof
 - c. Reininghaus – Esplanade
 - d. Umfeld NVK Don Bosco
 - e. Umfeld Conrad von Hötzendorf Straße
- (3) Der Hochhausstandort a) Umfeld des künftigen NVK Gösting wird nur vorbehaltlich der Umsetzung des Nahverkehrsknoten Gösting festgelegt.
- (4) Die maximale Höhe sämtlicher Gebäude in den definierten Hochhausstandorten wird mit dem Niveau des Uhrturm Platzes gedeckelt (Geländehöhe 425müA). Weitere Höhenbeschränkungen erfolgen im Zuge von projektbegleitenden Detailbetrachtungen im Einzelfall.
- (5) Im Zuge der Bebauungsplanerstellung sind insbesondere folgende Aspekte einer künftigen Bebauung zu prüfen:
 - a. Auswirkungen auf die Stadtklimatologie, insbesondere künftige Wind- und Strömungsverhältnisse
 - b. Verkehrliche Auswirkungen
 - c. Freiraumkonzept
 - d. Beschattung
 - e. Nutzungskonzept

§ 11 Kleinräumig einheitlich strukturierte Gebiete

Für die im Deckplan 1 (Teilraumabgrenzungen) zum 1.0 Räumlichen Leitbild Entwurf markierten Gebiete werden folgende Zielsetzungen definiert:

- Fortführung des einheitlichen Gestaltungsprinzips
- Beibehaltung der vorherrschenden Bebauungsweise
- allenfalls Erhalt bestehender freiraumplanerischer Qualitäten (beispielsweise Fortführung einer begrünten Vorgartenzone, struktureller Erhalt einer zusammenhängenden bauplatzübergreifenden Grünfläche im Inneren der Siedlung u.ä.)

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Das Räumliches Leitbild 1.0 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes), das ist der 27.02.2020, in Kraft.
- (2) Das Räumliches Leitbild 1.0 der Landeshauptstadt Graz liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz (Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 13 entfällt
Aufheben der 1. Auflage

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-064622/2017/0018

05.31.0 Bebauungsplan „Lazarettgürtel – Hohenstaufengasse“

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13. Februar 2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.31.0 Bebauungsplan „Lazarettgürtel – Hohenstaufengasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBL. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBL. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBL. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN; NUTZUNGEN; BAUPLÄTZE

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
- (2) Auf den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Auf diesen Flächen sind Fahrradabstellräume, Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume in einem Ausmaß von maximal 20% zulässig.
- (3) Es wurden drei Plätze; mit der Bezeichnung A, B, C festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSGRAD; BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad je Bauplatz: max. 0,7
- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit folgenden Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz A	max. 2,6
Bauplatz B	max. 2,6
Bauplatz C	max. 3,6

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt. Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (3) Balkone dürfen nicht über die Baufluchtlinie hervortreten.
- (4) Innerhalb der Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, GESCHOSSHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Oberirdische	Gebäudehöhen:
Geschoßanzahl:	
5 G	max. 18,50 m
7 G	max. 25,00 m
- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt:
+ 356,00.
- (3) Die Erdgeschossflächen entlang des Lazarettgürtels, in denen eine Wohnnutzung ausgeschlossen ist, müssen eine Geschosshöhe von mindestens 4,50 m aufweisen.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden. Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige offene Laubengänge sind parallel zum Lazarettgürtel nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Höhenzonierungslinie vortreten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert, in Hochgaragen, auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 100 - 115 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Neubauten mit Hotelnutzung sind je Mieteinheit zwischen 0,1 und 1,0 PKW-Stellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (5) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,1 und 0,4 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.

- (6) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche gem. Stmk. ROG § 30 (1) Z 2, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze pro Bauplatz sind ebenerdig durch Gebäude überbaut oder über Fahrradrampen erreichbar in Gebäuden zu errichten.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (9) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (10) Bauplatzübergreifende Tiefgarage sind zulässig. Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs. 2,4 und 5 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Pro 250 m² Hofgröße ist zumindest ein Laubbaum 2.Ordnung (mittelkronige Bäume) zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Decken von nicht überbauten Tiefgaragen sind mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei großkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei mittel – und kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe vorzusehen.
- (9) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplatz ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 7,0 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (3) Im gesamtem Planungsgebiet ist ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6 m zulässig.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, wenn dies der Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteiles erfordert (z.B. Kindergarten und dergleichen) oder bei einem an eine Wohnung angeschlossenen Garten:
 - Kindergarten und dergleichen: max. Höhe 1,5 m
 - Garten im Anschluss an eine Wohnung: einheitlicher Maschendrahtzaun bis max. 1,0 m, wenn eine durchgehende Laubhecke diesen in Richtung siedlungsöffentlich nutzbarer Fläche vorgelagert ist.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 27. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-047820/2016/0022

07.24.0 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße 176“

VII. Bez., KG Engelsdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.02.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.24.0 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße 176“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBL. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBL. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBL. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Es wird die offene Bebauung festgelegt.
- (2) Am Bauplatz A ist die Wohnnutzung in der Erdgeschosszone nicht zulässig.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der „Bauplatz A“ umfasst das Grundstück 50/5, sowie Teile der Grundstücke 50/1; 50/3; 51/2; 51/3; 51/5 jeweils KG Engelsdorf, mit einer Nettobauplatzfläche von ca. 5157 m²
- (2) Der „Bauplatz B“ umfasst Teile der Grundstücke 50/1; 50/3; 51/2; 51/3; 51/5 jeweils KG Engelsdorf, mit einer mit einer Nettobauplatzfläche von ca. 5321 m².
- (3) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplans (Bauflechtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.) zulässig und beträgt:

Bauplatz A: maximal 1,00

Bauplatz B: maximal 0,75

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen.
- (3) Die Höhenzonierungslinien gelten nicht für Liftanlagen und deren Einhausungen.
- (4) Laubengänge, Balkone, Terrassen und Vordächer dürfen nicht über die Baugrenzlinien vortreten.
- (5) Am Bauplatz B dürfen Balkone und Vordächer in einem untergeordneten Ausmaß maximal 2,0 m über die Baugrenzlinien vortreten.
- (6) Unter Einhaltung der Baugrenz- und Baufluchtlinien sind zwischen den Bauplätzen A und B Unterschreitungen der baugesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Für den Bauplatz A:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
1 G	max. 5,50 m	max. 5,50 m
3 G	max. 11,50 m	max. 11,50 m
5 G	max. 17,50 m	max. 17,50 m

Für den Bauplatz B:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
4 G	max. 13,50 m	max. 13,50 m
5 G	max. 16,50 m	max. 16,50 m
6 G	max. 19,50 m	max. 19,50 m

- (2) Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende natürliche Gelände.
- (3) Dächer von oberirdischen Gebäuden sind als Flachdächer auszuführen.
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen erteilt werden.
- (6) Die Nutzung der Dachflächen ist unzulässig. Ausgenommen davon ist die Nutzung der Dachflächen im ersten Obergeschoss am Bauplatz A.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,0 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Am Bauplatz A sind straßenseitige Laubengänge nicht zulässig.
- (2) Am Bauplatz B ist eine Laubengangerschließung nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder auf Abstellflächen im Freien gemäß Eintragung im Plan zu errichten.
- (2) Am Bauplatz A ist eine Verortung von PKW-Abstellplätzen und dazugehörigen Fahrgassen auch gebäudeintegriert, in der im Planwerk festgelegten Fläche möglich.
- (3) Die fertige Oberkante der Fläche der gebäudeintegrierten PKW-Abstellplätze und der dazugehörigen Fahrgassen darf nicht über dem Niveau des dazugehörigen Erdgeschoßes sowie nicht über dem Niveau des angrenzenden Gehsteigs an der Liebenauer Hauptstraße liegen.
- (4) Die gesamte Stellplatzanzahl für das Bebauungsplangebiet wird mit 160 Pkw – Stellplätzen beschränkt.
- (5) Bei Neubauten ist:
 - für Wohnnutzung 1 Pkw-Stellplatz je 55 m²-65m² Wohnnutzfläche,
 - für Büronutzung 1 Pkw-Stellplatz je 65 m² Nettonutzfläche,
 - für Lebensmittelgeschäfte 1 Pkw-Stellplatz je 25 m² Verkaufsfläche,
 - bei sonstigen Geschäftshäusern, Ordinationen und dergleichen 1 Pkw-Stellplatz je 50 m² Verkaufsfläche,
 - für Kinderbetreuungseinrichtungen 0,30 Pkw-Stellplätze pro 20 Kinder, herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (6) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (7) Bei Neubauten ist für die Wohnnutzung je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen, davon sind 15% für BesucherInnen auszuführen.
- (8) Bei Neubauten ist für sonstige Nutzungen je angefangene 75 m² Nettonutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (9) Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zu errichten.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bei Neubauten ist je angefangener Freifläche von 250 m² ein mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität (Solitär, Hochstamm mit Ballen, 3 x verschult), mit einem Mindeststammumfang von 18/20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Kugelformen sind nicht zulässig!
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.

Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.

- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat bei Laubbäumen in 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,0 m bei Laubbäumen in 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m zu betragen. Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Geländeänderungen sind nur zu geringfügigen Adaptionen im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielflächen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (9) Entlang der im Planwerk eingetragenen Fläche für gebäudeintegrierte PKW-Abstellplätze sind am Bauplatz A Geländeänderungen bis zu max. 1,0 m zulässig.
- (10) Die im Planwerk eingetragene Grünfläche ist im Bereich von PKW-Abstellplätzen als Erdwall (Dammprofil) auszuführen. Gebäudeseitig ist dieser als Stützmauer von 30-40cm Höhe auszuführen, straßenseitig ist eine Böschung herzustellen, welche niveaugleich an das Gehsteigniveau anbindet. Die Dammkrone muss mindestens 60cm über der fertigen Oberfläche der PKW-Abstellplätze liegen.
- (11) Die im Planwerk eingetragene Grünfläche ist gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind zu erhalten.
- (12) Im Bauverfahren sind für die der Liebenauer Hauptstraße zugewandte Vorgartenzone am Bauplatz A Geländeschnitte im Maßstab 1:25 beizubringen, welche die Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen darstellen.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielflächen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich an Gebäuden, im Erdgeschoss an der Fassade montiert, bzw. fassadenintegriert in Form von Einzelbuchstaben und Symbolen zulässig.
- (2) Zusätzlich sind am Bauplatz A zwei freistehende Werbepylone mit einer maximalen Höhe von 5,0 m zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (4) Müllsammelstellen sind in die Hauptgebäude zu integrieren.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 27.02.2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: 14-064616/2019/0014

12.23.0 Bebauungsplan

„Stattegger Straße – VS Andritz Neu“

XII. Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.02.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.23.0 Bebauungsplan „Stattegger Straße – VS Andritz Neu“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBL. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBL. 11/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBL. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
- (2) Wohnnutzung und Handelsbetriebe sind nicht zulässig.

§ 3 BAUPLATZ, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Nettobauplatz wird mit einer Fläche von rd. 7.280 m² festgelegt.
- (2) Bebauungsgrad höchstens: 0,45
- (3) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 0,93 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Max. Gebäudehöhe:
2 G	max. 9,00 m
3 G	max. 13,50 m
4 G	max. 18,00 m
- (2) Höhenbezugspunkt: 371,50 m im Präzisionsnivellement (lt. Eintragung im Plan).
- (3) Für Stiegehäuser und Lifte und sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig. Für Belichtungsaufbauten auf Dächern sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen bis max. 3,50 m zulässig.
- (4) Bei Neubauten sind Dächer mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen, Belichtungsaufbauten sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (6) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10° sind Haustechnikanlagen und Belichtungsaufbauten mindestens 2,00 m zurück zu versetzen. Haustechnikanlagen sind mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Balkone dürfen nicht über die nördliche und östliche Baugrenzlinie vortreten.
- (2) Balkone dürfen über die westliche und südliche Baugrenzlinien und die Höhenzonierungslinie maximal 3,0 m vortreten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Stellplatzanzahl ist mit max. 10 PKW-Abstellplätzen begrenzt.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (3) PKW-Abstellflächen im Freien sind in Gruppen von jeweils maximal 5 PKW-Abstellplätzen auszuführen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Je 500 m² unbebauter Bauplatzfläche ist min. ein Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bei PKW-Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)

- (6) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (7) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (8) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 27.02.2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-089556/2019/0002

03.26.0 Bebauungsplan „Theodor-Körner-Straße – Grabenstraße“ III. Bez., KG Geidorf

Der Entwurf des 03.26.0 Bebauungsplanes „Theodor-Körner-Straße – Grabenstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 27. Februar 2020 bis Donnerstag, dem 30. April 2020

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-018936/2018/0010

06.16.0 Bebauungsplan

„Münzgrabenstraße – Dietrichsteinplatz – Kopernikusgasse – Kronesgasse“

6.Bez., KG Jakomini

Der Entwurf des 06.16.0 Bebauungsplanes „Münzgrabenstraße – Dietrichsteinplatz – Kopernikusgasse – Kronesgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 27.Februar 2020 bis Donnerstag, den 30.April 2020

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: Präs.-009828/2003/0029

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.12.2009 idF vom 13.2.2020,
mit der die

Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher erlassen wird

Auf Grund der §§ 13h und 13n des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 97/2019, wird verordnet:

1. § 7a Abs. 3 lautet:
„(3) Bei Förderungen durch den Bezirksrat ist die vom Gemeinderat beschlossene Förderungsrichtlinie mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Zuwendung nur in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden kann.“

§ 7a Abs. 4 lautet:
„(4) Über das Bezirksbudget anordnungsbefugt ist die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher auf Grund eines Beschlusses des Bezirksrates. Förderansuchen sind mit dem auf der Website der Stadt Graz zur Verfügung gestellten E-Government-Formular elektronisch einzubringen. Die Förderungswürdigkeit wird vom Bezirksrat beurteilt. Die administrative Abwicklung erfolgt durch die Servicestellen.“
2. § 11 Abs. 3 lautet:
„(3) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des Bezirksrates gilt § 68 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 97/2019 sinngemäß.“
3. § 6 Abs. 2 Z 8 lautet:
„8. Die Antragstellung an den Stadtsenat auf Einführung von Bezirkseemblemen.“

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs. 022348/2019/0002

Wertanpassung von ortspolizeilichen Verordnungen der Stadt Graz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.10.2019 gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF LGBl. 97/2019 folgende Änderungen beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 Gesundheitsschutzverordnung vom 11.02.2009, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 02/2009, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „218 Euro“ durch die Wortfolge „1.000 Euro“ ersetzt.

2. § 4 Grazer Immissionsschutzverordnung vom 02.07.1998, in der Fassung 17.01.2002, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 11/1998, in der Fassung der Kundmachung des Amtsblatts Nr. 04/2002 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Wortfolge „218 Euro“ durch die Wortfolge „1.000 Euro“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Streumittelverordnung vom 16.09.2004, in der Fassung vom 27.02.2014, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 09/2004, in der Fassung der Kundmachung des Amtsblatts Nr. 02/2014, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „218 Euro“ durch die Wortfolge „1.000 Euro“ ersetzt.

4. § 8 Grazer Grünanlagenverordnung vom 15.11.2007, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 02/2008, wird wie folgt geändert:

„Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.“

5. § 7 Grazer Straßenmusikverordnung vom 05.07.2012, in der Fassung 01.10.2015, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 11/2012, in der Fassung der Kundmachung des Amtsblatts Nr. 10/2015, wird wie folgt geändert:

„Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.“

6. § 2 Straßenreinhalteverordnung vom 07.12.1978, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 01/1979, wird wie folgt geändert:

„Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro oder bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.“

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A23-105406/2019/0004

Änderung der Grazer Abfuhrordnung - Grazer AbfO 2006

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2006, mit der eine Abfuhrordnung erlassen wird (Grazer AbfO 2006), wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2019, GZ. A23-105406/2019/0004, wie folgt geändert:

- 1.) Im § 2 Abs. 1 Pkt. 2 wird die Wortfolge „gemäß § 1 Abs. 3“ durch die Wortfolge „gemäß § 1 Abs. 4“ ersetzt.

(Druckfehlerberichtigung zum GR.-Bericht vom 12.12.2019 hinsichtlich Punkt 1.: Anstatt Verweis auf § 1 Abs. 1 Pkt. 2 richtig § 2 Abs. 1 Pkt. 2, anstatt Änderung der Wortfolge § 1 Abs. 2 bzw. 3 richtig § 1 Abs. 3 bzw. 4)

- 2.) Im § 4 Abs. 4 dritter Satz wird die Wortfolge „gemäß § 14 Abs. 2“ durch die Wortfolge „gemäß § 14 Abs. 3“ ersetzt.
- 3.) § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet: *„Ausgenommen von dieser Regelung sind Altspeisefette und –öle, die vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Landeshauptstadt Graz dafür eingerichteten stationären als auch mobilen Sammelstellen abzugeben sind.“*
- 4.) Im § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 AWG 2002, BGBl. Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/2006“ durch die Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 4 Z 4 AWG 2002, BGBl. Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 104/2019“ ersetzt.
- 5.) Im § 8 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „...Änderungen vom Abfallsammler...“ der Wortlaut *„schriftlich“* entfernt.
- 6.) § 11 Abs. 1 lautet: *„Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf die Stadt Graz bzw. das von ihr gemäß § 1 Abs. 4 beauftragte Entsorgungsunternehmen über.“*
- 7.) Im § 11 Abs. 3 und Abs. 4 wird nach der Wortfolge „nach den Abs. 1 und 2“ jeweils der Klammerausdruck *„(aufgehoben LGBL. 2009/80, VfGH)“* entfernt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-110504/2019/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBL. 356/1964 idF der Verordnung LGBL. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 21. April 2020 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 07.04.2020 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 19327/2017 – 0051

Stadtwahlbehörde Graz, Berufung auf ein Bezirksratsmandat

Herr Arthur Bračko hat sein Bezirksratsmandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend mit Wirkung 31.10.2019 zurückgelegt. Gleichzeitig wurde Herr Arthur Bračko aufgrund seines Antrages vom Bezirksratswahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ gestrichen.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Nach Vorliegen der notwendigen Verzichtserklärungen wird Herr Alois **Löschnigg**, geb. 1968, selbständig, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBL. 135/2016 auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 19237/2017 – 0057

Stadtwahlbehörde Graz, Berufung auf ein Bezirksratsmandat

Frau Karin Ingerl hat das von Herrn Hubert Bayer freigewordene Bezirksratsmandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend nicht angenommen.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBI. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBI. 135/2016, wird Herr Josef **Poglitsch**, geb. 1945, selbstständig, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitliche Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 19237/2017 – 0055

Stadtwahlbehörde Graz, Berufung auf ein Bezirksratsmandat

Herr Dr. Hans Peter Meister legte sein Bezirksratsmandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend mit Wirkung 15. Jänner 2020 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBL. 135/2016, wird Frau Lore **Rossoll**, geb. 1944, Pensionistin, 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 4. Grazer Stadtbezirk Lend berufen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 19327/2017 – 0056

Stadtwahlbehörde Graz, Berufung auf ein Bezirksratsmandat

Herr Engelbert Dornhofer hat das von Frau Michaela Binder-Hötzl freigewordene Bezirksratsmandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter nicht angenommen.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBL. 135/2016, wird Herr Mag. Christoph **Schleicher**, geb. 1974, selbstständig, 8042 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Freiheitlichen Partei Österreichs“ auf dieses Mandat im 8. Grazer Stadtbezirk St. Peter berufen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A16-005860/2006/0011

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.12.2009, in der Fassung vom 13.02.2020, betreffend die Erlassung einer Benutzungsordnung und einer Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Graz.

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967, idF LGBl. 97/2019 wurde beschlossen:

1. Anmeldung

- Die kostenlose Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, dessen Ausstellung auf behördlichen Prüfungsverfahren beruht (z.B. Seniorenkarte). Die Benutzerinnen und Benutzer haben anlässlich der Neueinschreibung ihren Wohnsitz glaubhaft zu machen.
- Ermäßigungsnachweise sind bei der Anmeldung bzw. bei der Verlängerung der Mitgliedschaft vorzulegen.
- Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, die/der damit ihr/sein Einverständnis zur Mitgliedschaft in der Stadtbibliothek erklärt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen verpflichtet.
- Mit der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Bibliotheksausweis. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung akzeptieren die Benutzerinnen und Benutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Gebührenordnung.
- Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Stadtbibliothek unverzüglich schriftlich oder persönlich bekannt zu geben.
- Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbibliotheken anerkennen die Benutzerinnen und Benutzer vollinhaltlich die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Graz sowie die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Datenschutzerklärung

- Die personenbezogenen Daten der Benutzerinnen und Benutzer werden von der Stadtbibliothek unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle sowie der statistischen Auswertung elektronisch verarbeitet und gespeichert.
- Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung stimmen die Benutzerinnen und Benutzer dieser Bearbeitung zu. Ebenso stimmen sie zu, dass das Kulturamt die Richtigkeit der angegebenen Daten in elektronischen Registern (z.B. Melderegister, Vereinsregister, Firmenbuch, Unternehmensserviceportal) überprüft (§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz).

- Weiters erklären die Benutzerinnen und Benutzer sich einverstanden, dass die genannten Daten im Falle erfolgloser Einmahnung entliehener Medien zwecks Kosteneinbringung an das Zivilrechtsreferat der Stadt Graz weitergegeben werden dürfen.
- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Graz, Kulturamt. Datenkategorien, Empfänger und Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind im Datenverarbeitungsregister registriert und unter [DVR 0051853/081](#) veröffentlicht. Allgemeine Informationen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen können der [Datenschutzerklärung](#) der Stadt Graz entnommen werden.
- Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt.
- Die Benutzerinnen und Benutzer sind berechtigt, die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit gegenüber dem Kulturamt einseitig und schriftlich zu widerrufen. Die Verwendung der Daten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleibt davon unberührt.

3. Bibliotheksausweis

- Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bei jeder Entlehnung und Nutzung sonstiger Angebote vorzuweisen.
- Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek sofort zu melden, damit dieser gesperrt werden kann. Bei Verlust oder Beschädigung wird gegen Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt.
- Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.

4. Haftung und Schadenersatz

- Grundsätzlich werden Benutzerinnen und Benutzer, wenn diese mit der Zahlung von Gebühren, dem Retournieren von Medien oder Gegenständen im Verzug sind oder gegen die Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen, von einzelnen oder allen Angeboten und Services ausgeschlossen, und der Bibliotheksausweis wird gesperrt.
- Die Benutzerinnen und Benutzer haften für auf ihren Namen entlehene Medien, Gegenstände und Geräte. Deshalb sollten sie sich bei Ausfolge der Medien, Gegenstände und Geräte von deren einwandfreiem Zustand und Funktionstüchtigkeit und insbesondere bei mehrteiligen Medien, Gegenständen und Geräten von deren Vollständigkeit überzeugen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind außerdem verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Gegenstände und Geräte einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen.
- Die Benutzerinnen und Benutzer haben für Verlust oder Beschädigung von Medien, Gegenständen und Geräten Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust von Teilen mehrteiliger Medien, Gegenstände und Geräte ist das gesamte Medium, Gerät oder der gesamte Gegenstand zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien.
- Ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium ist von den Benutzerinnen und Benutzern durch ein neues Exemplar zu ersetzen. Wenn das Medium nicht mehr lieferbar ist, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes verrechnet. Für Medien mit antiquarischem Wert gilt der Wiederbeschaffungspreis.
- Ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Gerät ist von den Benutzerinnen und Benutzern durch ein neues Exemplar desselben Typs zu ersetzen. Wenn der Gegenstand oder das Gerät nicht mehr lieferbar ist, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes verrechnet.

- Die Stadtbibliothek haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle analogen Medien mit einem Sicherungschip versehen sind. Falls aus dem Gebrauch entliehener Medien Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der Benutzerinnen und Benutzer entstehen, wird von der Stadtbibliothek hierfür keine Haftung übernommen.
- Die Stadtbibliothek haftet auch nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder durch unsachgemäße Benutzung der entlehnten Gegenstände und Geräte oder durch hygienische Mängel, die durch die Benutzung verursacht wurden, entstanden sind. Die Nutzung sämtlicher Gegenstände und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Auch für technische Defekte oder ein nicht ordnungsgemäßes Funktionieren der entlehnten Gegenstände und Geräte haftet die Stadtbibliothek nicht. Es können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.
- Für alle aus der Entlehnung von Medien, Gegenständen und Geräten der Stadtbibliothek Graz entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird einvernehmlich gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

5. Entlehnung, Fristverlängerung, Vorbestellung

- Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises und nach entrichteter Zeitgebühr. Auf Verlangen ist die Identität nachzuweisen.
- Die Anzahl der Medien, Gegenstände und Geräte pro Entlehnung kann von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- Die ausgeliehenen Medien, Gegenstände und Geräte sind vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Medien, Gegenstände und Geräte sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder zu öffentlichen Vorführungen benutzt werden.
- Die Leihfrist für Bücher, CD-ROMs und DVD-ROMs beträgt vier Wochen, für Zeitschriften, Literatur-CDs und Spiele zwei Wochen, für DVDs und Musik-CDs eine Woche. Die Leihfrist für sonstige Gegenstände und Geräte beträgt zwei Wochen.
- Die Entlehnung von Filmen ist an die FSK-Freigabe (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, Wiesbaden) der entsprechenden Altersstufe gebunden. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, die von der FSK für ihr Alter freigegeben sind.
- Generell können Medien, Gegenstände und Geräte je nach Vorgabe der Stadtbibliothek entweder von allen Benutzerinnen und Benutzern oder nur ab einer bestimmten Altersstufe oder nur von Erwachsenen entlehnt werden.
- Die Rückgabe der Medien, Gegenstände und Geräte hat zeitgerecht zu erfolgen.
- Wird die Leihfrist überschritten, entstehen Versäumnisgebühren. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, die Rückgabe von Medien, Gegenständen und Geräten einzumahnen. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerinnen und Benutzer keine schriftliche Mahnung (per Mail oder Brief) erhalten haben. Bleiben schriftliche Aufforderungen zur Rückgabe ergebnislos, erfolgt die Rückforderung durch die Stadt Graz auf dem Rechtsweg.
- Rückgabeerinnerungen (z.B. per Mail) sind ein unverbindliches Service der Stadtbibliothek. Unabhängig vom Empfang oder Nichterhalt der Erinnerung besteht die Verpflichtung zur Zahlung von Versäumnisgebühren, sobald die Medien, Gegenstände und Geräte verspätet zurückgegeben werden.
- Eine ein- bzw. maximal zweimalige Verlängerung der Leihfrist ist online, telefonisch und direkt in der Bibliothek möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Allfällige Probleme beim Versuch, die Entlehnfrist zu verlängern (technische Probleme bei der Online-Verlängerung, Anruf

außerhalb der Ausleihzeiten etc.) entbinden nicht von der Verpflichtung, eventuell dadurch entstandene Versäumnisgebühren zu bezahlen.

- Entlehnte und verfügbare Medien können gegen Bezahlung einer Gebühr persönlich, telefonisch und über die Homepage vorbestellt werden. Ebenso können im Rahmen der Ringleihe auch verfügbare Medien gegen Bezahlung der Vorbestellgebühr von einer Stadtbibliothekszweigstelle bestellt und in eine andere gewünschte Stadtbibliothekszweigstelle zugestellt werden. Nach Einlangen des bestellten Mediums in der Bibliothek werden die Benutzerinnen und Benutzer verständigt. Werden vorbestellte Medien innerhalb der Bereitstellungsfrist von sieben Tagen nicht abgeholt, erlischt der Anspruch, die Vorbestellgebühr wird trotzdem eingehoben.
- Entlehnte Medien (Bücher, Zeitschriften, Literatur-CDs, Musik-CDs, DVDs, CD-ROMs, DVD-ROMs, Spiele) können in jeder Stadtbibliothekszweigstelle zurückgegeben werden, unabhängig davon, an welchem Standort sie ausgeliehen wurden.
- Ausgenommen davon sind sonstige Gegenstände und Geräte: Bei Gegenständen und Geräten ist keine Ringleihe möglich. Diese können nur direkt in der Zweigstelle zurückgegeben werden, in der sie entlehnt wurden. Es ist keine Rückgabe in anderen Zweigstellen oder mittels der Rückgabekisten und Einwurfsklappen erlaubt. Die Stadtbibliothek behält sich außerdem vor, verschmutzte oder beschädigte Gegenstände und Geräte nicht anzunehmen.
- Entlehnungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

6. Themenpaket-Service

- Das Themenpaket-Service umfasst Themenpakete und Klassensätze. Themenpakete beinhalten in der Regel ca. 30 – 75 unterschiedliche Medien zu einem bestimmten Thema. Klassensätze beinhalten ca. 25 – 35 Exemplare eines Buches. Diese Medien können als „mobile Bibliothek“ in einer praktischen und kompakten Box entlehnt werden.
- Das Angebot von Themenpaketen und Klassensätzen richtet sich an alle Grazer Volksschulen, Mittelschulen, allgemeinbildende höhere Schulen, Polytechnikum sowie alle anderen weiterführenden Schulen und Horte, Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Institutionen, die mit Kindern arbeiten.
- Für das Ausleihen von Themenpaketen und Klassensätzen ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Pädagoginnen und Pädagogen bzw. Bevollmächtigte von Grazer Schulen oder anderen Institutionen erhalten diesen nach erfolgter Anmeldung, die persönlich in allen Stadtbibliotheken und im Bücherbus durch Ausfüllen der Beitrittserklärung für Institutionen vorgenommen werden kann. Diese Beitrittserklärung gibt es auch als PDF auf www.stadtbibliothek.graz.at zum Download.
- Bei der Anmeldung sind ein amtlicher Lichtbildausweis der/des Bevollmächtigten und ein Ausweis der jeweiligen Bildungseinrichtung vorzulegen bzw. ein Stempel der Institution auf der Beitrittserklärung vorzuweisen. Das Service kann nach Entrichtung der Jahresgebühr ohne weiteren Gebührenaufwand genutzt werden.
- Die Leihfrist der Themenpakete und Klassensätze beträgt bis zu sechs Wochen. Eine einmalige Verlängerung um zwei Wochen ist möglich, sofern das Paket nicht vorbestellt ist.
- Die Bestellung von Themenpaketen und Klassensätzen ist ohne Gebühr über die Homepage der Stadtbibliothek möglich. Bei der Bestellung können die Institutionen zwischen Selbstabholung und kostenloser Zustellung und Abholung durch den Transportdienst der Stadtbibliothek wählen. Bestellungen für einen bestimmten Zeitpunkt sind nicht möglich. Werden die

Themenpakete selbst abgeholt und zurückgebracht, ist auf die zeitgerechte Retournierung zu achten. Bei der Überschreitung der Leihfrist entstehen Versäumnisgebühren.

- Die Institution bzw. der/die Bevollmächtigte, auf dessen/deren Namen der Bibliotheksausweis ausgestellt ist, haftet für das entliehene Themenpaket und hat für Verlust oder Beschädigung von Medien Schadenersatz zu leisten. Auch anfallende Versäumnisgebühren werden der Institution bzw. dem/der Bevollmächtigten in Rechnung gestellt.
- Im Übrigen gelten für die Entlehnung von Themenpaketen die gleichen Ausleihbedingungen wie für Einzelmedien.

7. Computer-Arbeitsplätze und Internetnutzung

- Den Benutzerinnen und Benutzern stehen Computerarbeitsplätze gebührenfrei zur Verfügung. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren können die PC-Arbeitsplätze bzw. das Internet nur mit Einwilligung eines/r Erziehungsberechtigten nutzen.
- Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Angebote Dritter, die im Internet über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge offeriert werden.
- Es dürfen keine Veränderungen an den Computern vorgenommen werden. Mitgebrachte oder heruntergeladene Software darf nicht auf den Rechnern installiert werden.
- Die Reihenfolge der Nutzung erfolgt chronologisch nach Anmeldungszeitpunkt. Bei erhöhtem Bedarf bzw. wartenden Benutzerinnen und Benutzern kann die Nutzungsdauer auf eine Stunde pro Mitglied und Tag beschränkt werden.
- Die Benutzerinnen und Benutzer sind selbst verantwortlich, die geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, des Strafrechts und des Datenschutzes einzuhalten, und sind grundsätzlich zur rechtlich korrekten Nutzung des Internets verpflichtet. Das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischen, extremistischen, rassistischen, in jeglicher Art diskriminierenden sowie Gewalt verherrlichenden oder Gewalt verharmlosenden Inhalten sowie von Seiten mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist verboten. Bei Regelverstoß erfolgt eine Verwarnung, im Weiteren der Ausschluss von der Benutzung der Computerarbeitsplätze. Die im Rahmen der technischen Netzwerkkontrolle entstehende Protokollierung der Zugriffe kann zur Beweisführung herangezogen werden.

8. E-Medien

- Bei der Nutzung von virtuellen Angeboten (Download von eBooks, eAudios, ePapers etc.) werden die Benutzerinnen und Benutzer von der Homepage der Stadtbibliothek Graz auf ein Internetportal eines externen Anbieters weitergeleitet. In der Folge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen des externen Anbieters zu beachten.

9. DVD-Plätze

- Vor Nutzung der DVD-Stationen müssen die Medien entlehnt werden.
- Mitgebrachte DVDs dürfen nicht benutzt werden.

10. Postservice/Zustelldienst

- Zusätzlich zur Entlehnung in den Stadtbibliotheken können sich die in der Stadtbibliothek registrierten Benutzerinnen und Benutzer Bücher und andere Medien (Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, DVDs) in alle Grazer Postfilialen und Postpartnerfilialen liefern lassen. Die verpackten Medien werden von den Postangestellten gegen Vorlage des Stadtbibliotheksausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises ausgehändigt.
- Die Bestellung kann per Telefon 872/800, Mail (stadtbibliothek@stadt.graz.at), Postliste im Onlinekatalog (www.stadtbibliothek.graz.at) oder persönlich in jeder Stadtbibliothek, im

Bücherbus und in der Mediathek erfolgen. Über die Servicenummer 872/800 wird während der Ausleihzeiten der Bibliothekszentrale Zankhof Hilfe und Beratung bei der Postbestellung angeboten.

- Bei der Rückgabe können die Medien wieder in der Postfiliale/Postpartnerfiliale, in einer Stadtbibliothekszweigstelle oder im Bücherbus 68abgegeben werden.
- Für die Medienzustellung in die Grazer Postfilialen benötigen Erwachsene (ausgenommen Sozialcard- und Kulturpassinhaberinnen und -inhaber) die erweiterte Mitgliedschaft, in der eine Gebühr für die Nutzung des Postservices inkludiert ist. Kinder und Jugendliche können das Service nach Anmeldung ohne Bezahlung einer Jahresgebühr nutzen. Die gesamte Gebührenverrechnung erfolgt in der Stadtbibliothek: Offene Gebühren (Zeit-, Versäumnisgebühr etc.) können nicht in der Postfiliale bezahlt werden, sondern müssen in einer der Stadtbibliotheken, in der Mediathek oder im Bücherbus beglichen werden. Dies trifft auch für Schadenersatz bei Verlust und Beschädigung entliehener Medien zu. Bei Nichtbezahlung werden Gebührenmahnungen versendet.
- Zusätzlich ist gegen Bezahlung der anfallenden Portokosten auch die Postzustellung an die Wohnadresse möglich.
- Für Personen mit Mobilitätsbehinderung, Blinde und Sehbehinderte ist die Hauszustellung gebührenfrei. Voraussetzung ist die Vorlage eines entsprechenden amtlichen Nachweises (z.B. Behindertenpass) bei der Anmeldung in der Stadtbibliothek.
- Die Entlehnfrist ist je nach Medienart in Pkt. 4 geregelt. Damit die Zeit des Hin- und Rücktransports nicht zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer geht, wird die Entlehnfrist jeweils automatisch um eine Woche verlängert, sobald die bestellten Medien der Post übergeben werden.
- Im Übrigen gelten für die Entlehnung über Postservice und Direktzusendung dieselben Regeln wie für die Entlehnung direkt in der Stadtbibliothek. Dies gilt insbesondere für die Haftung und den Schadenersatz für die über das Postservice entlehnten Medien (bei Beschädigung oder Verlust) bis zu deren vollständigem und intaktem Einlangen in der Stadtbibliothek. Die Vorlage des Rückgabebescheins der Post entbindet nicht von der Haftung für die Vollständigkeit der über das Postservice retournierten Medien.

11. Urheberrecht

- Für die Benutzung sämtlicher Informationsträger (bzw. Medien) aus dem Bestand der Stadtbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Die Benutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegt den geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- In einigen Zweigstellen der Stadtbibliothek stehen Fotokopiergeräte zur Verfügung. Die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Bei Vervielfältigungen von Auszügen aus Medien des Bibliotheksbestandes obliegt den Benutzerinnen und Benutzern die Verantwortung für die Einhaltung etwaig bestehender urheberrechtlicher Bestimmungen. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten elektronischen Ressourcen und Programmen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Urheberrechtsgesetz, Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten.
- Wird die Stadtbibliothek wegen einer durch Benutzerinnen und Benutzer verursachten Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, haben die Benutzerinnen und Benutzer

alle daraus erwachsenden Kosten und Schadenersatzzahlungen zu ersetzen und die Stadtbibliothek bzw. die Stadt Graz schad- und klaglos zu halten.

12. Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- Eltern haften für ihre Kinder.
- An einzelnen Standorten der Stadtbibliothek kann Garderobenpflicht angeordnet werden. Hier sind große Behältnisse (Taschen, Rucksäcke) und Überkleidung (Mäntel, Jacken u.a.) vor Betreten der Bibliotheksräumlichkeiten in der Garderobe zu hinterlassen. Weder für diese noch speziell für Wertsachen kann eine Haftung übernommen werden.
- Die Stadtbibliothek weist darauf hin, dass in den Bibliotheksräumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Die Benutzerinnen und Benutzer erklären sich damit einverstanden, dass die von ihnen während des Bibliotheksbesuches oder im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens veröffentlicht werden dürfen. Selbstverständlich wird in höflicher Form auf diese Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen aufmerksam gemacht.
- Den Anweisungen der Bibliothekarinnen und Bibliothekare ist Folge zu leisten.
- Die Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten.

13. Ausschluss

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Ausschluss von der Benutzung der Grazer Stadtbibliothek verfügt werden.

14. Schlussbestimmung

Die Benutzungsordnung mit integrierter Gebührenordnung tritt am 1.3.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Gebührenordnung

Jahresgebühr	
Erwachsene	€ 15,00
Erwachsene – inkl. Nutzung des Postservices	€ 25,00
Erwachsene – Sozialcard-/Kulturpassinhaberinnen und -inhaber (inkl. Nutzung des Postservices)	€ 10,00
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind von der Entrichtung der Jahresgebühr befreit.	
Halbjahresgebühr (als Variante zur Jahresgebühr)	
Erwachsene	€ 7,50
Erwachsene – inkl. Nutzung des Postservices	€ 12,50
Erwachsene – Sozialcard-/Kulturpassinhaberinnen und -inhaber (inkl. Nutzung des Postservices)	€ 5,00
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind von der Entrichtung der Halbjahresgebühr befreit.	
Tagesgebühr (als Variante zur Jahresgebühr)	
Erwachsene	€ 2,00
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind von der Entrichtung der Tagesgebühr befreit.	
Ersatzausweis	€ 1,00
Versäumnisgebühr	
pro Medium und Tag	€ 0,30
Themenpaket: pro Paket und 1. Überschreitungswochen	€ 2,50
Themenpaket: pro Paket und 2. Woche	€ 5,00
Themenpaket: pro Paket und jeder weiteren Woche	€ 10,00
Vorbestellung	
pro Medium	€ 1,00
Computerausdruck	
DIN A4 Seite	€ 0,10
Papiertragtasche	€ 0,20

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-032435/2005-0044

Satzung Umwelt-Preis der Stadt Graz

Satzung des Stadtsenates vom 09.11.2001 in der Fassung vom 14.03.2012 über die Verleihung des Umwelt-Preises der Stadt Graz

Auf Grund von § 1 Abs. 4 Anhang A Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat wurde beschlossen:

1. Um besondere Leistungen auf dem Gebiet des städtischen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes und des ökosozialen Wirtschaftens und Handelns zu würdigen, wurde durch Beschluss des Stadtsenates vom 04.03.2011, GZ. A23-032435/2005/0009 der „Umwelt-Preis“ der Landeshauptstadt Graz gestiftet.
2. Der Preis wird für bereits umgesetzte oder in Umsetzung befindliche Projekte, welche einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung einer nachhaltigen Lebensqualität in Graz leisten, verliehen und kann in 3 Kategorien eingereicht werden:
 - a) Leistungen von Schulen bzw. sonstigen Kinder- und Jugendgruppen.
 - b) Leistungen von Einzelpersonen und Gruppen.
 - c) Leistungen von Unternehmen sowie von Einrichtungen im öffentlichen Interesse. Die Auszeichnung darf im Geschäftsverkehr angeführt werden (diese Berechtigung erlischt bei Wegfall des Verleihungsgrundes nach Beschluss des Gemeinderates).

Alle Preisträger erhalten die Urkunde „Träger des Umwelt-Preises der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 20..“.
3. Der Umwelt-Preis ist insgesamt mit Euro 4.500 dotiert.
4. Preisempfänger kann nur sein, wer in Graz seinen Hauptwohnsitz innehat. Schulen, Vereine und Unternehmen erfüllen diese Bedingung, wenn sie ihren Sitz im Stadtgebiet von Graz innehaben.
5. Betriebe, welche am Grazer Ökoprofit-Programm teilnehmen, können an der Ausschreibung auch teilnehmen, wenn sich der Firmensitz außerhalb des Stadtgebietes befindet.
6. Die Preise werden im Rahmen eines Festaktes durch den/die für den Bereich Umwelt zuständige/n Stadtsenatsreferenten/in überreicht.
7. Die Mag.-Abt. 23 – Umweltamt hat die Vorschläge der Jury mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
8. Die Jury besteht aus 5 Mitgliedern:
dem/r Stadtsenatsreferenten/in für Umwelt als Vorsitzendem/r,
dem/r Leiter/in des Umweltamtes,

dem/r Naturschutzbeauftragten der Stadt Graz
eines/r Vertreters/in der Magistratsdirektion – Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Information,
sowie eines/r Vertreters/in der Umwelt- und Naturschutzorganisationen – entsendet durch den Naturschutzbeirat der Stadt Graz.

9. Die Jury wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Er/Sie beruft die Sitzung ein; diese ist zwei Wochen vor dem Sitzungstag auszuschreiben. Jurymitglieder und deren Organisationen dürfen nicht an der Ausschreibung teilnehmen.
10. Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nachweisbar verständigt wurden und außer dem/der Vorsitzenden zwei Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied im Verhinderungsfalle ist schriftlich möglich.
11. Die Jury kann sich durch einschlägige Sachverständige beraten lassen. Diese haben kein Stimmrecht.
12. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Gründe für die Verleihung der Preise an die Preisempfänger sind im Protokoll zu erläutern.
13. Die Ausschreibung des Preises, die Geschäftsführung der Jury sowie die Abwicklung der Festakte und sonstiger damit in Verbindung stehender Maßnahmen obliegt der Mag.-Abt. 23 Umweltamt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-4473/2020

Richtlinie für Sozialcard, Anpassung der Vorschrift

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.02.2020 folgende Anpassung zur Richtlinie für SozialcardinhaberInnen vom 29.06.2017, GZ. 028630/2017, beschlossen:

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 7 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 97/2019 wird beschlossen:

1. Energiekostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe

Die Höhe des **Energiekostenzuschusses** beträgt Euro 65,- pro Haushalt.

Die Höhe der **Weihnachtsbeihilfe** beträgt Euro 50,- pro Haushalt. Ab der 4. Person erhöht sich der Betrag um Euro 10,- pro weiterer Person.

Der Bezug der Leistungen Energiekostenzuschuss und/oder Weihnachtsbeihilfe ist ab dem 01.01.2018 separat zu beantragen und eine Auszahlung erfolgt nur an jene SozialCard-InhaberInnen, die einen entsprechenden Antrag auf eine der beiden Leistungen gestellt haben.

Personen, die eine dauerhaft gültige SozialCard besitzen, das sind jene, die das Regelpensionsalter bereits erreicht haben und deren Einkommen sich nicht mehr verändert, erhalten den Energiekostenzuschuss und die Weihnachtsbeihilfe direkt (d.h. ohne Antrag) auf ihr Konto angewiesen.

Die Antragstellungen für Energiekostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe, werden online erfolgen. Bei Fragen stehen Servicestellen sowie das Sozialamt zur Verfügung.

Die SozialCardinhaberInnen werden vom Fachbereich Finanzen und Budget rechtzeitig über die genaue Vorgangsweise in einem ausführlichen Informationsschreiben aufgeklärt.

Bezugsberechtigt sind somit im Jahr 2020 Haushalte, die in den definierten Zeiträumen zumindest eine gültige SozialCard besitzen und online einen Antrag gestellt haben, welcher positiv bewilligt wurde.

SozialCardinhaberInnen, die sich in stationären Einrichtungen (z.B.: Orden, Wohnungsloseneinrichtungen, Pflegeheime, etc.) befinden, minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind nicht Zielgruppe des Energiekostenzuschusses.

Minderjährige Kinder, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung eine SozialCard erhalten haben sowie Personen mit Alterspensionsbezug, die im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, sind ebenfalls nicht Zielgruppe der Weihnachtsaktion.

Wenn die Aktionsauszahlung beantragt wurde, erfolgt die Anweisung für den Energiekostenzuschuss über das Sozialamt, auf die jeweilige Kontoverbindung des bezugsberechtigten SozialCard-Haushaltes.

Die Weihnachtsbeihilfe wird nach Beantragung, zur Erhöhung der Treffsicherheit der widmungsgemäßen Verwendung, in Form von Mehrzweckgutscheinen an die Grazerinnen und Grazer verschickt werden.

2. Schulaktion

Die Höhe der Unterstützungsleistung beträgt pro schulpflichtigem Kind bzw. Kindern, die die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt haben, jedoch weiterhin eine Schule besuchen und dies durch Vorlage des letzten Jahreszeugnisses bzw. einer Schulbesuchsbestätigung nachweisen können, Euro 60,-. Eine Onlinebeantragung zur Teilnahme an der Aktion ist nicht notwendig.

Es ist vorgesehen, die Schulaktion 2020, in Form von Mehrzweckgutscheinen durchzuführen, um die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu gewährleisten

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8-101366/2019/0008

Tarife/Entgelte Abfallwirtschaft – Indexanpassung 2020

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2006 über die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in der Fassung der Indexanpassung ab 01.01.2020.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der geltenden Fassung wird beschlossen:

Die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft sind in der in den Kostenersätzen Sonderleistungen Abfallwirtschaft dargestellten Höhe festgelegt. Die Entgelte sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Entgelte sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Entgelte ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren. Von den Preisen des Tarifs B darf die Leitung des Spartenbereichs Services-Abfallwirtschaft der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH im Einzelfall im Ausmaß von - 30% abweichen.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

Kostenersätze Sonderleistungen Abfallwirtschaft

(Entgelte gültig ab 01.01.2020 für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in Euro exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

I.	Restmüllsammlung		
	Restmüllsack (60 lt.)		8,45
	Zusatzentleerung in der Tour (je Behälter und Entleerung)	120 Liter	9,30
		240 Liter	14,90
		1100 Liter	66,20
	Zusatzentleerung außer der Tour (je Behälter und Entleerung)	120 Liter	51,50
		240 Liter	59,80
		1100 Liter	91,50
	Abfallsammelbehälter neu (je Stück inkl. Zustellung)	120 Liter	65,60
		240 Liter	73,00
		1100 Liter	254,50

II.	Bioabfallsammlung		
	Grünschnittsack (110 lt.)		3,36
	Abholung von Holz-Baum- und Strauchschnitt (Stk. max. 7m ³)		86,36
	Biomüllbehälter klein (Vortrennbehälter)		10,00
	Biomüllsackerl (f. Biomüllbehälter klein 20 Stk.)		1,82

III.	Unterflurcontainer*		
	Bereitstellungsentgelt (pro Jahr und Behälter)		850,00
	Zusatzentleerung (pro Behälter)		100,10
	Reinigung (pro Behälter)		Preis auf Anfrage

*UFC Papier, Glas, MVP und LVP

IV.	Zusatzvolumen getrennte Sammlung								
Haushalte, die lt. Tarif A Müllgebühr entrichten, haben einen Anspruch auf Behälter der getrennten Sammlung in folgendem Ausmaß: Biobehälter 1/2 Jahresvolumen von Restmüllbehälter (44 Entl./Jahr) Papierbehälter 2 x Jahresvolumen von Restmüllbehälter (z.B. 26 Entl./Jahr) Glasbehälter ab 40 Wohneinheiten bzw. Gastrobetrieb (26 Entl./Jahr) Für ein höheres Behältervolumen werden folgende Entgelte verrechnet:									
<table><tr><td rowspan="3">Zusatzvolumen Entgelt (pro Jahr)</td><td>120 Liter</td><td>41,10</td></tr><tr><td>240 Liter</td><td>82,50</td></tr><tr><td>1100 Liter</td><td>377,80</td></tr></table>			Zusatzvolumen Entgelt (pro Jahr)	120 Liter	41,10	240 Liter	82,50	1100 Liter	377,80
Zusatzvolumen Entgelt (pro Jahr)	120 Liter	41,10							
	240 Liter	82,50							
	1100 Liter	377,80							

V.	Zusatzentleerungen getrennte Sammlung		
Zusatzentleerungen von Behältern der getrennten Sammlung (Bioabfall, Altglas, Altpapier)			
	Zusatzentleerung (je Behälter und Entleerung)	Bioabfall 120 Liter	27,30
		Bioabfall 240 Liter	28,30
		Papier, Glas 240 Liter	24,30
		Papier, Glas 1100 Liter	25,30

VI.	Sonderentleerungen		
	Sonderentleerungen von verschmutzten Behältern der getrennten Sammlung für Bioabfall, Altglas, Altpapier	120 Liter	54,20
		240 Liter	74,10
		1100 Liter	374,70

VII. Großcontainer			
Absetzer (7-10 m³)	Stellgebühr/Stk	33,00	
	Entleerung/Stk	87,00	
	Miete/Monat*	39,00	
Abroller (12-31 m³)	Stellgebühr/Stk	45,00	
	Entleerung/Stk	94,00	
	Miete/Monat*	72,00	
Presscontainer	Stellgebühr/Stk	104,00	
	Entleerung/Stk	104,00	
	Miete/Monat*	272,00	
Preise für weitere Containergrößen und abweichende Mietdauer		Preis auf Anfrage	
Gewichtstarif (je Tonnen)	Siedlungsabfälle	221,00	
	Sperrmüll	221,00	
	Grünschnitt	76,00	
	Altholz behandelt	108,00	
	Sonstige	Preis auf Anfrage	
EDM-Kosten		1,99	
Verwiegekosten Brückenwaage		10,50	
Zusatzentleerung Getrennte Sammlung Entgelt (je Entleerung und Behälter)	Bioabfall 120 Liter	27,30	
	Bioabfall 240 Liter	28,30	
	Papier, Glas 240 Liter	24,30	
	Papier, Glas 1100 Liter	25,30	
Zusatzvolumen Getrennte Sammlung Entgelt (pro Jahr)	Bioabfall 120 Liter	1.201,10	
	Bioabfall 240 Liter	1.245,60	
	Papier, Glas 240 Liter	631,80	
	Papier, Glas 1100 Liter	657,80	

* 1.-4. Tag kostenlos, danach Abrechnung pro Tag

VIII. Aktenvernichtung			
Kunststoffbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	240 Liter	56,00	
	ab 5 Stk. / pro Stk.	46,00	
	ab 10 Stk. / pro Stk.	42,00	
	ab 15 Stk. / pro Stk.	40,00	
	ab 20 Stk. / pro Stk.	38,00	
	ab 50 Stk. / pro Stk.	36,00	
Leichtmetallbehälter (je Entleerung, inkl. Verwertung und Aktenvernichtung)	80 Liter	52,00	
	ab 5 Stk. / pro Stk.	42,00	
	ab 10 Stk. / pro Stk.	37,00	
	ab 15 Stk. / pro Stk.	37,00	
	ab 20 Stk. / pro Stk.	32,00	
	ab 50 Stk. / pro Stk.	30,00	
	240 Liter	62,00	
	ab 5 Stk. / pro Stk.	52,00	
	ab 10 Stk. / pro Stk.	47,00	
	ab 15 Stk. / pro Stk.	45,00	
	ab 20 Stk. / pro Stk.	42,00	
	ab 50 Stk. / pro Stk.	40,00	
Behältermiete monatlich ab Entleerintervall > 4 Wochen bis 12 Monate *	Kunststoffbehälter 240L	3,00	
	Leichtmetallbehälter 80L	7,00	
	Leichtmetallbehälter 240L	9,00	
Aufstellgebühr	einmalig	20,00	
mobiles Aktenschreddern - vor Ort	An-/Abfahrtpauschale einmalig	88,00	
	pro angefangene Stunde vor Ort	169,00	
EDM-Kosten	pro Rechnung	1,99	
Ausstellung Zertifikat	pro Ausstellung	11,00	
Verwiegekosten Brückenwaage	pro Rechnung	1,50	

* jährlich zumindest eine Entleerung verpflichtend.

RICHTLINIE

GZ.: A10/BD – 085394/2019/0004

Geschäftsordnung für den Fachbeirat Klimaschutz

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.10.2019 in der Fassung vom 13.02.2020 mit der eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat Klimaschutz erlassen wird.

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF LGBl. 97/2019 wird beschlossen:

1. Aufgabe und Arbeitsweise des Fachbeirates für Klimaschutz

Der Fachbeirat unterstützt den Klimaschutz und die Klimawandel-Anpassung der Stadt Graz als Beratungsgremium. Das Knowhow der Mitglieder im Fachbeirat soll für umfassende Klimaschutzmaßnahmen in der Stadt Graz genutzt werden. Der Fachbeirat ist mit allen Projekten zu befassen, die mit Mitteln des Klimaschutzfonds der Stadt Graz umgesetzt werden sollen.

Die vier Zielrichtungen hin zur Klimainnovationsstadt sind:

- a) Reduktion von Treibhausgasen mit innovativen und effizienten Technologien und Maßnahmen
- b) Entwicklung und Umsetzung von lokalen Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels
- c) Soziale Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und deren gemeinsame Umsetzung
- d) Förderung der Wissenschaft und von Innovationen zu den Themenbereichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Die Aufgaben des Fachbeirates gliedern sich in 2 Bereiche:

1. Vorschlag von Themen und Umsetzungsmaßnahmen für die Stadt Graz (Impulsgeber)
2. Stellungnahme zu klimaschutzrelevanten Projekten und Förderanträgen, die durch Mittel aus dem Klimaschutzfonds kofinanziert werden sollen, unter folgenden Kriterien:
 - Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen (Kosten-Wirkungsrelation)
 - Beitrag zur Reduktion lokaler Emissionen
 - Beitrag zur Klimawandelanpassung vor Ort
 - Naturverträglichkeit
 - Additionalität
 - Skalierbarkeit bzw. Reproduzierbarkeit
 - Innovationspotenzial
 - Vorbildwirkung bzw. Beitrag zur Bewusstseinsbildung
 - Gesellschaftliche Wirkungen (SDGs, Wirtschaft und Soziales etc.)

Beschlüsse werden offen gefasst und bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit des Fachbeirates ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder gegeben.

2. Zusammensetzung

Der Fachbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Fachbeirats erfolgt durch das für die Stadtbaudirektion zuständige Stadtsenatsmitglied. Der Stadtsenat ist darüber zu informieren. Mitglieder im Fachbeirat werden für eine Periode von 2 Jahren bestellt. Maximal kann eine Bestellung für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Perioden erfolgen. Der/die Vorsitzende des Fachbeirates (bzw. die Vertretung) fungiert als Sprecher/Sprecherin des Fachbeirates, leitet Fachbeiratssitzungen, richtet Subarbeitsgruppen ein und gibt Tagesordnung und Protokoll der Fachbeiratssitzungen frei.

3. Geschäftsführende Stelle (GFS)

Die GFS für den Fachbeirat ist in der Stadtbaudirektion eingerichtet. Der GFS obliegt die administrative Unterstützung des Fachbeirates. Hierzu gehören die Erstellung des Terminplanes für das jeweilige Kalenderjahr, die Organisation und Einberufung sowie die Protokollführung der Sitzungen. Die GFS bereitet im Vorfeld einer Fachbeiratssitzung die inhaltlichen Unterlagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen vor.

4. Fachbeiratssitzungen

Die Sitzungen des Fachbeirates finden mindestens dreimal pro Jahr statt. Fachbeiratssitzungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind neben den Fachbeiratsmitgliedern das zuständige Stadtsenatsmitglied und zuständige MitarbeiterInnen des Hauses Graz. Das Umweltamt wird zu jeder Sitzung des Fachbeirates eingeladen. Der/die Vorsitzende bzw. die GFS kann bei Bedarf auch Auskunftspersonen oder sonst befasste Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Fachbeiratssitzungen einladen.

5. Tagesordnung, Protokoll und Jahresbericht

Die Tagesordnung jeder Sitzung des Fachbeirates wird von der GFS in Abstimmung mit den Mitgliedern des Fachbeirates vorbereitet und von der/dem Vorsitzenden freigegeben. Die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor einer Fachbeiratssitzung an die Mitglieder des Fachbeirates verschickt. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung aller anwesenden Fachbeiratsmitglieder möglich.

Inhalte von Fachbeiratssitzungen sind, wenn nicht anders geregelt, generell vertraulich. Über jede Sitzung ist von der GFS ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Ergebnisprotokoll wird von der/dem Vorsitzenden freigegeben.

Die Ergebnisse der Sitzungen des Fachbeirats für Klimaschutz sind dem zuständigen Stadtsenatsmitglied persönlich durch den/die Vorsitzende/n zu erläutern. Ein Ergebnisprotokoll wird unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlicht.

Der Fachbeirat legt einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Sitzungen dem zuständigen Stadtsenatsmitglied vor.

6. Befangenheit

Im Klimaschutzbeirat sind Personen aus unterschiedlichen Bereichen des Klimaschutzes vertreten. Liegen wichtige Gründe vor, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit von Mitgliedern in Zweifel zu ziehen, so haben diese sich der Diskussion und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt zu enthalten und den Raum zu verlassen. Befangenheitsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Beschluss eine Begünstigung des Mitgliedes selbst oder seiner Organisation vorsieht.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2019](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10333560/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Juni.html

Details

zur **Fragestunde**,

der **Tagesordnung**,

der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**

sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Dechant Monsignore Mag. Franz Fink](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2019

[Nachruf DI Florian Neller, Direktor i.R.](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2019

[Nachruf Gemeinderat a.D. Anton Pleyer](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2019

Link zu den drei Nachrufen:

www.graz.at/cms/dokumente/10333560_7768145/2f0e029f/190606_3nachrufe.pdf



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.